



o.Univ. Prof. Dr. Roman Sandgruber
Vorstand des Instituts für
Sozial und Wirtschaftsgeschichte

Tel.: +43 732 2468-8844
Fax: +43 732 2468-8532
roman.sandgruber@jku.at

Sekretariat:
Karin Triebert
DW 8834
karin.triebert@jku.at

Linz, Oktober 2012

Gutachterliche Stellungnahme

Der historische Hintergrund der so genannten Haller'schen Urkunden in Osttirol

Linz, Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

1. Die Entstehung der politischen Gemeinden und politischen Fraktionen

Die politische Gemeinde
Die Anfänge der Gemeinden
Gemeinden im 18. und frühen 19. Jahrhundert
Gemain und Gemeindegut
Fraktionen

2. Die Tiroler Forstregulierung von 1847

Das geteilte Eigentum
Das „volle“ Eigentum
Die Forstservituten-Ablösungskommission
Die Forsteigentumspurifikationskommission
Die Waldzuweisungskommission des Brixner Kreises in Tirol
Servitutenablösung in den fb Mensalwaldungen
Die ehemals salzburgischen Gebiete Osttirols

3. Die Grundbuchsanlage in Tirol (Osttirol)

Der Osttiroler Teilwälderstreit
Die Mängel der Grundbuchseintragungen
Der Fraktionsbegriff in den Grundbuchseintragungen

4. Der Anschluss Österreichs an das Dritte Reich und die Eingliederung Osttirols in den Gau Kärnten

Die Regulierung des agrargemeinschaftlichen Besitzes in Kärnten
Der Anschluss an das Deutsche Reich in Osttirol
Die Deutsche Gemeindeordnung
Widerstandspotential
Das Beispiel Matrei

5. Das Wirken der Agrarbezirksbehörde Lienz

Wolfram Haller als Leiter der Agrarbezirksbehörde Lienz
Hallers Motive und Rechtfertigung
Der zeitliche Ablauf

6. Die Bewertung der Tätigkeit von Dr. Wolfram Haller

Die Deutsche Gemeindeordnung als Unrechtssystem
Zum Vergleich: Das Beispiel Markt- und Stadtkommunen
Nicht „typisch nationalsozialistisch“

7. Literatur, Tabellen, Anmerkungen.

Vorbemerkung

Die Studie ist eine historische und nicht eine juristische Untersuchung. Sie befasst sich mit den historischen Hintergründen der Entstehung von Gemeindegut und Agrargemeinschaften in Tirol mit besonderer Berücksichtigung der Sonderstellung Osttirols. Das betrifft erstens die Entstehung und den Inhalt des Begriffs „Gemeinde“ und seine Geschichte in Tirol. Zweitens geht es um den Ablauf der „Entfeudalisierung“ in Tirol und die intendierte Beseitigung des vertikal geteilten Eigentums im Rahmen der Grundentlastung von 1848/49 und der Tiroler Forstregulierung von 1847. Einen dritten Punkt bildet die Frage nach Art und Richtigkeit der Verbücherung von Gemeinschaftseigentum im Rahmen der Anlegung des Tiroler Grundbuchs im ausgehenden 19. Jahrhundert. Und viertens geht es um die Vorgänge und Handlungen während der NS-Zeit. Nicht eingegangen wird auf die höchstgerichtlichen Entscheidungen zu Gemeindegut und Agrargemeinschaften in der Zweiten Republik, auch wenn manches an diesen Entscheidungen auf rechtshistorischen und historischen Einschätzungen beruht.

Nicht eingegangen wird auf die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs von 1982 (VfSlg 9336/1982) und 2006 (VfSlg 18446/2008) und ihre Rechtsgrundlagen.

1. Die Entstehung der politischen Gemeinden und politischen Fraktionen

Die Einrichtung der Politischen Gemeinden und die Durchsetzung des Regionalprinzips der Verwaltung und Gerichtsbarkeit waren die wichtigsten Ergebnisse der Revolution von 1848. "Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde", hieß es im einleitenden Satz des 1849 erlassenen provisorischen Gemeindegesetzes. Die "politischen Ortsgemeinden" als kleinste staatliche Verwaltungseinheiten erhielten beträchtliche Selbstverwaltungsagenden. Das Gesetz über die Einrichtung der Ortsgemeinden (Provisorisches Gemeindegesetz vom 17.3.1849, RGBI 1849/170) schuf die moderne politische Ortsgemeinde. Sie ist als Territorialeinheit eine Einwohnergemeinde. Jeder im Gemeindegebiet dauerhaft Wohnhafte gehört der Gemeinde an.

Die politische Gemeinde

Die Revolution von 1848 in Österreich, mit der die feudalen Bindungen beseitigt und die heutigen politischen Gemeinden geschaffen wurden, war keine radikale Revolution wie die Französische Revolution von 1789 oder die Russische Revolution von 1917, wo in die Besitz- und Vermögensverhältnisse eingegriffen und die staatliche Verwaltungsorganisation und Herrschaftsstruktur völlig neu geordnet worden wären. Die feudalen Rechte wurden nicht wie in Frankreich oder Russland enteignet, sondern gegen langjährige Entschädigungszahlungen der Bauern abgelöst. Die neuen Ortsgemeinden wurden nicht wie in Frankreich die Departements und ihre Untergliederungen/Arrondissements territorial völlig neu geschaffen. Die österreichische Ortsgemeinde sollte an bisher bestehende territoriale Einheiten anschließen, wobei allerdings angesichts der Vielzahl von bestehenden Gemeindeverbänden (Pfarrgemeinden, Steuer/Katastralgemeinden, Konskriptionsgemeinden, Gerichtsgemeinden, Dorfgemeinden und Agrargemeinden/Nachbarschaften) nicht eindeutig war, wo man anknüpfen wollte und konnte. In den bürgerlichen Stadt- und Marktgemeinden blieb der gemeinsame

Besitz der alten Bürgergemeinde (Kommune) vom Vermögen der neuen Ortsgemeinden streng getrennt. Auf dem Land sollte es die Katastralgemeinde sein, die allerdings bis dahin überhaupt keine identitätsbildende Kraft entwickelt hatte. Zudem gab es sie in Tirol in vermessener Form noch überhaupt nicht. Was man allerdings wollte, war die Beseitigung des vertikalen geteilten Eigentums, des geteilten Eigentums zwischen bäuerlichem Nutzungseigentum und grundherrschaftlichem bzw. staatlichem Obereigentum.

Im untertänigsten Vortrag des Ministers des Inneren Graf Stadion betreff Erlass des provisorischen Gemeindegesetzes wurde als Prinzip festgehalten, dass die „faktisch bestehenden Ortsgemeinden als unterste Einheit in der Gliederung der Gemeinden“ anzuerkennen seien.ⁱ Graf Stadion zufolge sollte bei der Bildung der politischen Ortsgemeinden von den Katastralgemeinden ausgegangen werden, auch wenn diese recht künstliche Einheiten darstellten, die nur der Grundsteuereinhebung und Grundsteuerberechnung dienten, während wirkliches gemeindliches Leben sich in den Pfarren, Dorfgemeinden und Nutzungsgemeinschaften sich entfaltete.ⁱⁱ Diese Fixierung auf die Steuergemeinde hatte mehrere Ursachen. Einerseits war die liberale Konzeption der demokratischen Mitbestimmung am Haus- und Grundbesitzer als Steuerzahler und damit an der Steuergemeinde orientiert. Zweitens wollte man die Trennung von Kirche und Staat und damit eine Zurückdrängung der Pfarren. Drittens waren 1849 die Katastralgemeinden die einzigen wirklich territorial erfassten und vermessenen Einheiten auf unterer Ebene.

Die Anfänge der Gemeinden

Die Mehrdeutigkeit des Begriffs Gemeinde war und ist groß: Gerichtsgemeinde, Wehrgemeinde, Konskriptionsgemeinde, Steuergemeinde, Dorfgemeinde, Pfarrgemeinde, Schulgemeinde, Sozialgemeinde, Wirtschaftsgemeinde (Almende).ⁱⁱⁱ

In Tirol gab es 1848/49 **noch keine als selbständiges Ganzes** vermessene Katastralgemeinden. Das war insofern kein Problem, als Tirol eine lange Tradition des Gemeindelebens hatte und man hier durchaus auf **andere Vorläufer einer politischen und territorialen Gemeinde zurückgreifen konnte**. Als ältester Beleg für das Wort „Gemeinde“ in Tirol wird meist eine Urkunde aus der Mitte des 11. Jahrhunderts angeführt. Damals vertauschte der Bischof von Brixen „illum usum qui vulgo dicitur gimeineda“ (jenen Nutzgenuss, der umgangssprachlich Gemeinde genannt wird). Man wird sich darunter eine Nutzungsgemeinschaft, vielleicht an einer Alm, im Pustertal vorzustellen haben.^{iv} In der Folgezeit ist aus „gimeineda“ die „Gemain“ und die „Gemeinde“ entstanden, womit sowohl das von einer Gemeinschaft genutzte Land wie auch die Gemeinschaft selbstbezeichnet wurde. Im Alemannischen überwiegt die Bezeichnung „Allgemein“, aus der sich das Wort Allmende herleitet. Im Lateinischen wird die „Gemain“ durch „communitas“ oder „commune“ übersetzt. Das Innsbrucker Stadtrecht von 1239 schreibt von einer „pascuarum communio, quod gemeinde dicitur“, von einer gemeinsamen Weide, die Gemeinde genannt wird. Die Nutzung der „Gemeinde“ ist Zubehör der landwirtschaftlichen Betriebe oder der bürgerlichen Häuser in Städten und Märkten. Wopfner schreibt: „Die Landgemeinde tritt urkundlich seit dem 12. Jahrhundert deutlich in Erscheinung. Sie wird gebildet von der Gesamtheit der landwirtschaftlich tätigen Ansiedler innerhalb des Gemeindegebiets.“ Wopfner weiter: **„Nachbarschaft wird in Tirol wie anderwärts im gleichen Sinne wie Gemeinde gebraucht.“^v**

Auch wenn die Verwaltung und Nutzung der „Gemain“ für die Bildung der Gemeinde von größter Bedeutung waren, **so waren die Gemeinden von Anfang an nicht bloß Wirtschaftsgemeinden, sondern auch politische Gemeinden.**^{vi} Sie bildeten

eine Friedens- und Rechtsgenossenschaft. Doch nur die am Gemeindegut nutzungsberechtigten Genossen waren Mitglieder der Gemeinde (und nur dieser Gemeinde gehörte die Gemaind).^{vii} In der Regel waren solche Nutzungsgemeinschaften geschlossene Gemeinden. Neu Hinzukommenden wurde der Eintritt nur gegen ein hohes Eintrittsgeld oder überhaupt verweigert.^{viii} Den Besitzlosen stand auch kein Anteil an der Gemein zu. Die Nutzung der Gemein war kein Realrecht für alle Gemeindebewohner.^{ix} **Das sah auch die Gemeinderegulierung von 1819 noch so.** Söllleute oder Kleinhäusler hatten kein oder nur beschränktes Nutzungsrecht. Die Anteilsberechtigung an der Gemain war aber meist **nicht ausschließlich auf die Bauerneigenschaft beschränkt**, sondern galt ebenso für Sägewerke, Mühlen oder Gasthäuser, die in der Regel aber ebenfalls mit mehr oder weniger großem Grundbesitz ausgestattet waren.

Das Recht zur Gemeinnutzung wurde im Lauf der Zeit zur „Realnutzung“, das mit einem bestimmten Bauernhaus, in Städten und Märkten auch Bürgerhaus, und keineswegs mit allen Haushalten verbunden war.^x „In den Tiroler Weistümern“, schreibt **Wopfner**, „erscheint die Nutzung der Gemain regelmäßig als Realrecht... Wenn auf einem Gut zwei Wirtschaften entstehen oder neue Häuser gebaut werden, bleibt das Nutzungsrecht bei einem der beiden Güter beziehungsweise beim alten Haus. Der Umfang des Nutzungsrechts ist durch die Größe des Guts und durch seinen Bedarf bestimmt.“ Ohne Nutzungsrecht blieben in vielen Gemeinden die „Ingehusen“, „Hintersassen“ oder „Inwohner“, die keinen eigenen Grundbesitz hatten.^{xi} Wer als Ortsfremder oder als aus unterbäuerlichen Schichten Stammender einen Nutzungsanteil an der Gemain erlangen wollte, war auf das Wohlwollen der alteingesessenen Nutzungsberechtigten angewiesen.^{xii} „Neue Siedler konnten nur mehr unter Zustimmung des Grundherrn als Obereigentümer von Grund und Boden sowie der ortsansässigen Gemeinschaft eine Hofstelle erbauen.“^{xiii} In den Gemeinden entstand ein Kreis von Nutzungsberechtigten, der die Gemain auf Basis der alten Übung und im Ausmaß ihres Haus- und Gutsbedarf bzw. Umfang und Größe ihres Gutes nutzte.

Gemeinden im 18. und frühen 19. Jahrhundert

Die Gemeinden wurden in ganz Österreich im Lauf des 17. Jahrhunderts immer mehr zum „untertänigen Gemeinwesen“ hinabgedrückt. Der Landesfürst verfügte über das Obereigentum an der „Gemain“, die Gemeinde über ein Nutzungsrecht für den **Eigenbedarf**. Die wirtschaftlichen Gemeindefunktionen erfuhren durch den Griff der Herrschaft nach der Allmende bedeutende Einbußen.^{xiv} In Tirol wurde damit nahezu **ausschließlich** die Macht des Landesfürsten gestärkt, weil es kaum geschlossene Grundherrschaften gab. In den östlichen Bundesländern kam es zur Stärkung der weltlichen und geistlichen Mediatgewalten. Der aufgeklärte Absolutismus war gegen jede Art lokaler Selbstverwaltung. Er hat keine Gemeinden im Rechtssinn geschaffen, sondern unterste Einheiten staatlicher Selbstverwaltung.

Eine Gemeindefinition, die das Gubernium für Tirol und Vorarlberg (die damalige Landesregierung) 1784 gab, erläutert das damalige Gemeindeverständnis: „In Tyroll wird unter der Benambsung Gemeinde eine gewisse, bald größere, bald kleinere Anzahl beysammen liegender oder auch einzeln zerstreuter Häuser verstanden, die gewisse Nutzbarkeiten an Weyden, Waldungen und beurbarten Gründen gemeinschaftlich und mit Ausschluß anderer Gemeinden genießen, einen gemeinschaftlichen Beutel oder Cassa führen und also gewisse gemeinschaftliche Schuldigkeiten haben z.B. eine bestimmte Strecke eines Wildbaches oder Stromes zu verarhen.“^{xv}

Die Tiroler Gemeindeordnung von 1819 legte in § 1 den Umfang der Gemeinden fest: „Als Mitglieder einer Gemeinde, welche auch zu den Gemeindelasten beizutragen haben, werden alle diejenigen erklärt, welche in dem Umfange der Gemeinde besteuerte Gründe, oder Häuser, oder Grundzinse u. dgl. eigenthümlich oder pachtweise besitzen, und diejenigen, welche in der Gemeinde ein Gewerbe oder einen Erwerb ausüben. Der Umstand, ob die Gemeindeglieder in der Gemeinde wohnen, oder nicht, begründet keinen Unterschied, und die bloße Einwohnung bringt die Eigenschaft eines Gemeindegliedes nicht hervor.“^{xvi} Mit der Gemeindeordnung von 1819 sollten die vor 1805 bestehenden Verhältnisse wiederhergestellt werden.

Wopfner verweist sehr deutlich auf die **sozialen Verpflichtungen**, die mit der alten „Gemain“ verknüpft waren: „Die Allmende wurde seit alters auch dem gemeinen Nutzen dienstbar gemacht (Wegebau, Wasserleitung, Kirche, Schule, aber auch Leistungen für arme Bewohner). Die neu konstituierten agrarischen Gemeinschaften durften sich solchen Leistungen für die politische Gemeinde nicht entziehen.“^{xvii} **Neben der Deckung des Haus- und Gutsbedarfs der nutzungsberechtigten Gemeindeglieder diente die Gemain auch zur Deckung der Gemeindeausgaben, z. B. für die Armenfürsorge, Wasser- und Wegebauten, Schulhaus- oder Kirchenbau.** Jedenfalls stand die Gemain den „Gemeindegliedern“ zur Verfügung, also den bäuerlichen Grund- und Hausbesitzern, den Pächtern und Gewerbetreibenden.

Gemain und Gemeindegut

Der provisorischen Gemeindeordnung von 1849 zufolge sollte die Nutzung der Gemain nach „alter Übung“ fortgesetzt werden. Auch die Gemeindegesetze der 1860er Jahre (1862/1866) legten fest, dass die bäuerlichen Nutzungsrechte unverändert bleiben sollten. Die Gesetzgebung unterließ es, klare Aussagen über die Nutzungsrechte zu treffen. Die Gemeinschaft der Nutzungsberechtigten mündete daher in die Bildung von zahlreichen unterschiedlichen Rechtsverhältnissen, Gemeindebesitz, Fraktionenbesitz, Interessenschaften und Nachbarschaften etc. Die Interessensgegensätze um die Nutzung der Gemain führten zur Bildung von „vielfältigen Erscheinungsformen der agrarischen Gemeinschaften“, die das Gemeindegut nach „alter Übung“ wie gewohnt nutzten. Es gab keine festgeschriebenen Normen, die zumeist formlosen „alten“ Agrargemeinschaften konnten regional sehr unterschiedlich, „von Dorf zu Dorf verschieden“ sein.

Dass die unklare Definition der Begriffe „Gemeingut“ und „Gemeindegut“ sowohl das Vermögen von Nutzungsgemeinden (Realgemeinde, Dorfschaft, Nachbarschaft, Gemeinschaft, Genossenschaft) als auch Vermögen von politischen Gemeinden bezeichnen konnte, kritisierte bereits 1850 Fernand Stamm am „provisorischen Gemeindegesetz“ von 1849: „Die meiste Schwierigkeit wird hier die Trennung des Gemeindevermögens von dem Vermögen einzelner Classen der Gemeindeglieder bieten, weil man es auch Gemeindevermögen nannte, ohne dass es diesen Namen im Sinne des Gemeindegesetzes verdient.“^{xviii}

Das Staatswörterbuch von Mischler-Ulbrich sieht das Gemeindegut als „Überrest des ehemals gemeinschaftlich bewirtschafteten Gemeindeeigentums, wodurch auch erklärt wird, dass an den Nutzungen nur jene teilzunehmen hatten, welche die ehemalige Gemeinde-Genossenschaft bildeten“, in den Landgemeinden die Besitzer von Stammwirtschaften (Rustikalisten), in den Städten die Bürger. Um den bisherigen Teilnehmern der Gemeinde-Nutzungen ihr Vorrecht zu sichern, sei von den Gemeindeordnungen der Grundsatz rezipiert worden, „das Recht und das Maß der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindeguts von der bisherigen, d.i.

bei Erlassung der Gemeindeordnung herrschenden Übung abhängig zu machen. Mischler-Ulbrich fügt auch hinzu: „Der bezeichnete Charakter der Gemeinde-Gutnutzungen bringt es mit sich, dass die für die Benutzung des Gemeinde-Gutes geltenden Grundsätze auch bezüglich des Eigentums der Ortschaften (Fraktionen) anzuwenden sind.“^{xxix}

In den Städten und Märkten blieb die alte Realgemeinde nach 1849 häufig als Sondervermögen der „Kommune“, der alten besitzenden Bürger erhalten, etwa in den vielen Markt- und Stadtkommunen Ober- und Niederösterreichs, der Steiermark und Kärntens, die mit der Einführung der Deutschen Gemeindeordnung 1938 zugunsten der Gemeinden eingezogen wurden. Auch in der Schweiz ist häufig das Eigentum der alten Wirtschaftsgemeinde nicht der politischen Gemeinde überweisen worden, sondern bei der alten Realgemeinde verblieben, die sich bis heute als „Bürgergemeinde“ erhalten hat.

Fraktionen

Die neuen Ortsgemeinden erschienen den Miteigentümern als Fortsetzung der alten privatautonom entstandenen Nachbarschaftsstrukturen; die Angelegenheiten der Gemeinschaftsliegenschaften wurden in den Organen der neuen politischen Ortsgemeinden abgehandelt. Für Sondergemeinschaftseigentum einzelner Dörfer wurde speziell vom Tiroler Landesgesetzgeber ein eigenes Organisationsmodell geschaffen („Tiroler Fraktionengesetz 1893“, LGBl 1893/32), welches die Verwaltung der Gemeinschaftsliegenschaften als Teil der Gemeindeverwaltung organisierte.^{xx} Der Begriff „Fraktion“ ist laut Wopfner ein Kanzleisprachenausdruck für Nachbarschaft.^{xxi} Der Begriff „Fraktion“ taucht in den Akten der Forstervitutenablösung von 1847 erstmals massenhaft auf,^{xxii} und dies in ganz anderer Form, als ihn zwei Jahre später die provisorische Gemeindeordnung von 1849 festlegte: Abschnitt II, § 5 der provisorischen Gemeindeordnung von 1849 legte fest: „Gemeinden mit **bedeutender Volkszahl** steht das Recht zu, sich in Fraktionen zu teilen und denselben zur Erleichterung ihrer Verwaltung einen gewissen Wirkungskreis anzuweisen.“ Die Provisorische Gemeindeordnung meinte mit dieser Formulierung **ganz klar etwas anderes** als die kleinteiligen Nachbarschaften der Servitutenablösung und Waldzuweisung von 1847. Denn „Sich in Fraktionen teilen“ erfordert offensichtlich ein explizites Handeln der Gemeinde und „einen gewissen Wirkungskreis zuweisen“ verlangt eine explizite Definition der jeweiligen zugewiesenen Aufgaben.^{xxiii} Derartiges ist aber bei der Bildung von Fraktionen im Gefolge von 1849 nicht nachweisbar. Die Tiroler Gemeindeordnung von 1866 enthielt zwar eine Verweis auf Fraktionen, der aber „behördlich so viel als möglich ignoriert wurde“.^{xxiv} In der Instruktion für die Waldzuweisungskommission für Süd- und Osttirol, die im Winter 1853/54 tätig war, waren zwar in der Instruktion Fraktionen vorgesehen, die aber von der Kommission völlig ignoriert wurden (Vgl. unten). Erst 1893 wurde durch das Fraktionsgesetz eine Regelung geschaffen. Allerdings brachte auch das Fraktionengesetz keine terminologisch einheitliche und verbindliche Klärung, wie aus der Grundbuchsanlage hervorgeht (Vgl. unten).

In vielen österreichischen Kronländern bestand Unklarheit und Streit über die Eigentumsverhältnisse an Gemeinschaftsliegenschaften. Zu den Ursachen der unklaren Behandlung bemerkt Carl Peyrer, damals k.k. Ministerialrat im Ackerbauministerium, in seiner Schrift aus dem Jahr 1877, Die Regelung der Grundeigentums-Verhältnisse, Seite 49, dass in älterer Zeit die Ausdrücke „Gemeingut“ und „Gemeindegut“ ebenso das Vermögen der Nutzungsgemeinde (Realgemeinde, Dorfschaft, Nachbarschaft, Gemeinschaft, Genossenschaft) wie

auch das Vermögen der politischen Gemeinde umfassten. In der späteren Zeit, wo die politische Gemeinde als selbstständiges Organ in den Vordergrund trat und vom Staate sowie von den höheren autonomen Organen begünstigt wurde, hätte oft schon der bloße Name genügt, um das Vermögen der Nutzungsgenossenschaft ganz der politischen Gemeinde zuzuweisen. Carl Peyrer, Seite 7, weiter: Der Genossenschaftsbesitz und der Gemeindebesitz würden in durchaus unklarer Weise durcheinander geworfen, so dass heute [Anm: aus der Sicht des Jahres 1877] in den österreichischen Ländern hunderte von Quadratmeilen landwirtschaftlich genutzte Flächen mit völlig unklaren und ungeregelten Eigentumsverhältnissen vorkommen würden.

Der Verfassungsgerichtshof stellte in seinem Erkenntnis vom 1. März 1982 fest, dass Gemeindegut iS der Gemeindeordnung nicht nur formell der Gemeinde zugeordnet, sondern auch in materieller Hinsicht Eigentum der Gemeinde und nur insofern beschränkt ist, als es mit bestimmten öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechten einiger oder aller Gemeindeglieder belastet ist. Die Ansicht, „die Gemeinde fungiere (auch) in diesen Fälle gleichsam nur als Vertreter oder Treuhänder der Nutzungsberechtigten und diese – die Mitglieder der alten Realgemeinde oder die von ihnen gebildete Gemeinschaft – seien die wahren (materiellen) Eigentümer des Gemeindegutes, findet in der tatsächlichen Entwicklung des Gemeinderechts keine Stütze.“ Es sei aber einzuräumen, so der VGH weiter, „dass im Zuge der Überleitung des alten Gemeindegutes in die neue Gemeindeverfassung nach 1848 aus dem Eigentum der alten Realgemeinde häufig Eigentum der Nutzungsberechtigten entstanden sei.“

Es geht also darum, festzustellen, was zum Gemeindegut iS der nach dem Reichsgemeindegesezt 1862 erlassenen Gemeindeordnungen geworden ist: dieses wurde dem VGH zufolge „– bei allem Vorbehalt überkommener Nutzungsrechte – wahres Eigentum der neuen (politischen) Gemeinde.“

2. Die Tiroler Forstregulierung von 1847

Die gemeinschaftliche Nutzung von bestimmten Teilen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen hat eine lange Tradition und enthält wirtschaftlichen Sinn. Gleichzeitig ist die Kritik am geteilten Eigentum alt. Im 18. Jahrhundert wurde die Diskussion um das geteilte Eigentum immer stärker: vor allem bezüglich der schlechten Bewirtschaftung und Übernutzung derartiger Gemeinschaftsgrundstücke, die in der wirtschaftshistorischen Fachliteratur als „Tragedy of the Commons“ bezeichnet wird. Gemeinschaftseigentümer, die ausschließlich auf den eigenen Vorteil bedacht wären, würden Gemeinschaftsgrundstücke nicht nur schlecht bewirtschaften, sondern auch nicht nachhaltig bewirtschaften. Daher wurde seit dem 18. Jahrhundert die Forderung nach Aufteilung von Gemeinschaftswäldern und Gemeinschaftsweiden immer stärker, ebenso wie die Forderung nach Ablöse aller geteilten Eigentumsrechte zwischen Obereigentum und Nutzungseigentum.

Das geteilte Eigentum

Die Unklarheit der feudalen Eigentumsverhältnisse, die mit „geteiltem Eigentum“ umschrieben werden, bestand in Tirol vor allem im „geteilten“ Eigentum zwischen landesfürstlichem Obereigentum an den Wäldern und bäuerlichem Nutzungseigentum. In Tirol schwebten im Jahr 1847 Eigentumsprozesse zwischen Ärar und Gemeinden bezüglich mehr als 200000 ha Wald. In Salzburg war 1850 eine Fläche von etwa 150000 ha zwischen Staat und Bauern strittig, in Kärnten gab es

1863 etwa 40000 ha landesfürstliche Wälder; bei 23000 ha davon war das Eigentum zwischen Ärar und Gemeinden strittig.^{xxv}

Für die größten Teile der Steiermark wurde bereits Mitte des 18. Jahrhunderts eine Regulierung durchgeführt, bezüglich der auf österreichischem Gebiet liegenden sogenannten Saalforste der bayerischen Saline Reichenhall, für die österreichische Bauern Einforstungsrechte besaßen, fand aufgrund der Salinenconvention des Jahres 1829 in den Jahren 1830-1832 eine vollständige Regulierung statt. Für das steirische Ennstal wurde 1845 eine Forstregulierungscommission ernannt. In Salzburg wurde am 6. Juli 1848 eine Forstregulierungs-Ministerial-Commission bestellt. Allerdings wurden nur mit dreizehn Gemeinden des Pinzgaus Übereinkommen erzielt.

In Tirol sollten mit dem kaiserlichen Forstregulierungspatent vom 6.2.1847 einerseits die bestehenden privaten Eigentumsrechte an den Tiroler Wäldern festgestellt (Forsteigentumspurifikation), andererseits die zahlreichen Nutzungsrechte (Einforstungsrechte) der Untertanen an den im Obereigentum des Landesfürsten stehenden Wäldern abgelöst (Forstservitutenablösung) oder drittens die nicht vorbehaltenen Wälder in Süd- und Osttirol den Nutzungsberechtigten zu ungeteiltem Eigentum zugewiesen werden. Die Überlassung erfolgte aber nicht direkt an die Nutzungsberechtigten, sondern dem Forstregulierungspatent vom 6.2.1847 entsprechend an die Gemeinden.^{xxvi}

In § 6 des Patent vom 6. Februar 1847 wird festgelegt, dass die Wälder „den bisher zum Holzbezug berechtigten oder mit Gnadenholzbezügen beteiligten Gemeinden als solchen in das volle Eigentum zu überlassen“ seien. Zu klären ist einerseits, was die „bisher zum Holzbezug berechtigten oder mit Gnadenholzbezügen beteiligten Gemeinden als solche“ meint, andererseits was das „volle Eigentum“ heißt.

Was unter Gemeinde zu verstehen ist, geht aus dem kaiserlichen Patent vom 6. Februar 1847 nicht zweifelsfrei hervor. Ob die Übergabe an eine politische Gemeinde oder eine Realgemeinde erfolgte, wurde im Nachhinein unterschiedlich interpretiert. Die Formulierung von „den bisher den bisher zum Holzbezug berechtigten oder mit Gnadenholzbezügen beteiligten Gemeinden als solchen“ stellt eine Kontinuität zu existierenden Gemeinden her.

Das „volle“ Eigentum

Was die Formulierung „volles Eigentum“ heißt, stellte das ABGB von 1811 unzweifelhaft klar. § 357 ABGB lautet: „Wenn das Recht auf die Substanz einer Sache mit dem Rechte auf die Nutzungen in einer und derselben Person vereinigt ist, so ist das Eigentum vollständig und ungeteilt. Kommt aber einem nur ein Recht auf die Substanz der Sache, dem anderen dagegen nebst einem Rechte auf die Substanz das ausschließliche Recht auf derselben Nutzungen zu, dann ist das Eigentumsrecht geteilt und für beide unvollständig. Jener wird Obereigentümer, dieser Nutzungseigentümer genannt.“^{xxvii}

In dem knapp vor dem Gemeindegesetz entstandenen Entwurf für die Kremsierer Verfassung wurde recht energisch das Ende des geteilten Eigentums formuliert. § 23: „Die Teilung des Eigentums in ein Ober- und Nutzungseigentum ist für immer untersagt.“ Ähnlich formulieren die Reichsverfassung vom 4. März 1849 in § 32 und das Staatsgrundgesetz vom 21. Dez. 1867 in Art. 7.

Das „volle Eigentum“ kann wohl nur bedeuten, dass der Gesetzgeber von 1847 kein „geteiltes Eigentum“ am Wald mehr wollte, weder zwischen dem Staat als Obereigentümer und den „nutzungsberechtigten Gemeinden“, noch zwischen neuen

(politischen) Gemeinden als neuen Obereigentümern und den nutzungsberechtigten Stammwirtschaften oder Nutzungseigentümern. Man muss daraus schließen, dass der Gesetzgeber in einer Nutzungsgemeinschaft zusammengeschlossene Volleigentümer wollte. Erst in späterer Zeit wurde Gemeinde mit politischer Gemeinde gleichgesetzt und die Formulierung „volles Eigentum“ umgedeutet oder nicht mehr verstanden. Es ist auffallend, dass der Oberste Gerichtshof im Jahr 1905 in seiner Entscheidung zum Tiroler Teilwälderstreit bezüglich der Gemeinde Geimberg seine Entscheidung ganz maßgeblich auf den § 6 des Waldzuweisungspatents von 1847 stützte, diesen Paragraphen auch wörtlich zitierte, allerdings mit Auslassung des Adjektivs „volle“: „Diese Kommission“, heißt es in der Urteilsbegründung, „war nach § 6 der Kaiserlichen EntschlieÙung berechtigt und verpflichtet, jene Wälder, welche als Staatswälder nicht vorbehalten waren, den schon damals zum Holzbezüge berechtigten oder mit Gnadenholzbezügen beteiligten Gemeinden als solche in das Eigentum zu überlassen.“^{xxviii} Wie die Auslassung des Wortes „volle“ in der ansonsten penibel zitierenden Entscheidung zu werten ist, kann mangels vorhandener Akten nicht beurteilt werden.

Was im Forstregulierungspatent unter Gemeinden zu verstehen ist, wurde in den Instruktionen für die aufgrund des Patentbeschlusses tätig werdenden Kommissionen recht unterschiedlich erläutert. Es wurden aufgrund dieses kaiserlichen Patentbeschlusses mindestens drei unterschiedliche Kommissionen tätig, die jeweils auch eigene Instruktionen erhielten: erstens die Forstservituten-Ablösungskommission, zweitens die Forsteigentumspurifikationskommission und drittens die „Waldzuweisungskommission des Brixner Kreises in Tirol“. Die Instruktionen für die beiden ersteren Kommissionen sind in der Literatur näher analysiert und wurden auch ediert. Die dritte Kommission und deren Instruktion und Schlussbericht wurden bislang kaum beachtet. Sie ist aber die für Osttirol relevante.

Die Forstservituten-Ablösungskommission

Der engste und gleichzeitig am genauesten umschriebene Gemeindebegriff findet sich bei der Forstservituten-Ablösungskommission (FSAK), die aufgrund des Patentbeschlusses vom 6. Februar tätig wurde.^{xxix} Die Instruktion gibt folgende Erläuterungen und Anweisungen: Die „Ablösung der Beholzungs-servitute“ solle „durch Abtretung eines verhältnismäßigen Theiles der belasteten Staatsforste“ zustande gebracht werden. Nicht abgetreten werden sollen jedenfalls solche Wälder, „deren besondere Pflege nothwendig ist, um das Absitzen der Berge, das Austreten der Wässer u.dgl. gemeinschädliche Ereignisse hintanzuhalten.“ Diese Abtretung solle den Untertanen nur „in jenen Modalitäten“ erfolgen, „unter welchen ihnen die einzelnen Genussrechte bisher zugestanden haben.“ „Es muss daher, wenn die Ablösungsverhandlung in einer Gemeinde begonnen wird, das erste Geschäft der Commission sein, diese Modalitäten genau zu constatieren.“^{xxx} Vorgegeben war, dass die Ablöse der Holzbezugsrechte und Gnadenholzbezüge der Untertanen durch „Ausscheidung und Überweisung einzelner Forsttheile in das volle Eigentum, und zwar nicht der einzelnen Unterthanen, sondern der betreffenden Gemeinden“ erfolgen müsse. Die Instruktion gibt daher eine Klarstellung, was unter „Gemeinden“ im Jahr 1847 und in der Waldzuweisung verstanden wird.: „... findet die Einbeziehung solcher Gutsbesitzer, welche bereits eine ihrem Bedarf entsprechende Waldfläche in Folge Auftheilung oder Verleihung, oder die überhaupt aus einem stichhältigen Grunde gegenwärtig keine Bezüge in Staatsforsten besitzen, in die Zahl der Gemeindeglieder, für deren Bedürfnis durch die Abtretung von Aerialforsttheilen zu sorgen ist, nicht statt.“^{xxxi} Und ferner: „Die Ablösungskommission hat sich

gegenwärtig zu halten, dass dieses Befugnis nur dem Bauernstande, d.i. den Besitzern von Grund und Boden zusteht; dem Gewerbestand kann es im Allgemeinen nicht zugestanden werden. Es ist somit bei der Ablösung auf den Bedarf des **Gewerbestandes** in der Regel keine Rücksicht zu nehmen.“^{xxxii} „Hinsichtlich der Neubauten und der Vergrößerung bestehender Bauten kann das Recht der Einforstung nicht zugestanden werden.“^{xxxiii} Das heißt ganz klar, dass unter „Gemeinde“ nur ein abgegrenzter Kreis von tatsächlich Anspruchsberechtigten verstanden wurde, jene, die erstens ein Haus mit entsprechender Anspruchsberechtigung hatten, zweitens bäuerliche Stammwirtschaften darstellten und drittens nicht schon anderwärtig oder früher entsprechend abgefertigt oder ausgestattet wurden und für deren Haus und Hof aufgrund historischer Teilungen oder landesfürstlicher Verleihung keine Servitutsrechte mehr bestanden, die also schon vorher die entsprechende Waldfläche erhalten hatten. Mit modernen Worten: nicht jeder Hauseigentümer, und schon gar nicht jeder Landeseinwohner des Jahres 1847 wurde als holzbezugsberechtigt anerkannt und damit als Nutznießer einer Ablöse anerkannt. **Die Ablöse erfolgte für die Realgemeinde, und zwar in Grund und Boden.** Sie war prinzipiell freiwillig. Im Interesse einer geregelten Forstwirtschaft, wohl auch im Interesse einer rascheren Abwicklung erfolgte die Ablöse gemeinde- oder fraktionsweise. Durch die 283 Ablösevergleiche entstanden einerseits Gemeinschaftseigentum, andererseits weitgehend servitutenfrei gestellter Staatsforst. Die Staatssphäre wurde von der privaten Sphäre abgegrenzt.^{xxxiv}

Die Forsteigentumspurifikationskommission

Auch die „Kommission zur Purifizierung der Privateigentumsansprüche auf Wälder in jenen Landesteilen, in solchen das Forsthoheitsrecht vorbehalten bleibt“ (Forsteigentumspurifikationskommission oder FEPK) wurde aufgrund des Patents vom 6.2.1847 tätig. Und auch sie erhielt eine Instruktion.^{xxxv} Gemäß § 14 dieser Instruktion seien als Eigentum von Gemeinden anzuerkennen: a) Waldungen, „welche vom Aerar durch Vertrag in das Eigentum von Privaten oder Gemeinden überlassen“ worden seien, unter b) bis d) weitere Wälder von Privaten, unter e) Waldungen, „die vormals gemeinschaftlich genossen, und sohin, unter Autorität der Behörden an die Gemeindeglieder verteilt wurden, wenn das Theillibell den einzelnen Gemeindegliedern das Eigentum der zugewiesenen Waldtheile unbedingt einräumt, und von der o.k. Berg- und Salinen-Direction bisher noch niemals beanständet worden sind“ und unter k) „Gemeindewaldungen, welche den Gemeinden bereits seit der ursprünglichen Anlage des Catasters zugeschrieben sind, und deren Ertrag in den Gemeinderechnungen vorkommt.“^{xxxvi} Was dabei unter **„Gemeinden“** zu verstehen sei, wird in der Instruktion nicht weiter erläutert. **Es ist klar, dass damit Nutzungsgemeinschaften jeglicher Art gemeint sein können.**

Die Waldzuweisungskommission des Brixner Kreises in Tirol

Die dritte Kommission, die vom Tiroler Forstregulierungspatent von 1847 ausgelöst wurde, ist die „Waldzuweisungskommission des Brixner Kreises in Tirol“ für die südlich des Brenner und in Osttirol gelegenen Wälder (dezidiert ausgenommen die Wälder der 1803 aufgehobenen Hochstifte und geistlichen Reichsfürstentümer Brixen und Trient). Diese Kommission wurde erst 1853 eingerichtet und hat ihren Schluss- oder Endbericht am 10. Februar 1855 vorgelegt. Verbüchert wurden die Ergebnisse in den Verfachbüchern als **Waldzuweisungsurkunden.** Auch diese Kommission war aufgrund der allerhöchsten EntschlieÙung vom 6. Feber 1847 tätig und betraf alle jene Wälder, die nicht in Punkt

1 ausgenommen gewesen waren und für die die ersten zwei Kommissionen tätig gewesen waren. **Das Aufgabengebiet** umfasste „alle anderen Waldungen in Tirol, welche bisher Allerhöchstderselben Kaiserlichen Majestät aus dem Hoheitsrecht vorbehalten waren, den bisher zum Holzbezug berechtigten oder mit Gnadenholzbezügen theilhaftigen Gemeinden als solche in das volle Eigenthum zu überlassen“. Einbezogen wurden auch jene Wälder, die aufgrund der allerhöchsten EntschlieÙung vom 6. November 1847 noch zusätzlich zugeteilt werden sollten bzw. im Patent vom Februar 1847 nicht inbegriffen gewesen waren, nämlich „auch alle jene Waldungen im Kreise Brixen, welche bisher vom Staate nicht aus dem Titel des Hoheitsrechtes, sondern jure privatorum besessen wurden.“ Auch diese seien „den dortigen Gemeinden zum Eigenthum einzuantworten.“

Dieser Kommission wurde mit hohem Ministerial-Erlass vom 12. Juli 1853 ZI 14747 eine eigene Instruktion erteilt: Instruction zur Durchführung der mit dem Circular des Guberniums für Tirol und Vorarlberg vom 19. April 1847, Zahl 9357-772 Forst, kundgemachten Allerhöchsten EntschlieÙung vom 6. Februar 1847, sowie der weiteren Allerhöchsten EntschlieÙung vom 6. November 1847 für den Kreisregierungs-Bezirk Brixen ernannte k.k. Waldzuweisungs-Commission, Wien 1853“. Diese Instruktion, die gedruckt ist und daher von Kohl nicht ediert zu werden brauchte, unterscheidet sich von den beiden anderen dadurch, dass zwar ebenfalls auf die schon erwähnte Formulierung bezüglich der Gemeinde vom 6. Feber 1847 rekurriert wurde, unter § 19 aber explizit festgestellt wurde, **dass mit der „politischen Gemeinde“ zu verhandeln sei,** was aufgrund des Datums der Instruktion logisch ist.^{xxxvii}

Der Instruktion zufolge seien in Durchführung der erwähnten Allerhöchsten EntschlieÙungen im Kreisregierungs-Bezirk Brixen folgende Waldstrecken „den **bisher** zum Holzbezug berechtigten oder mit Gnadenholzbezügen theilhaftigen Gemeinden **als solchen**, unter gleichzeitiger Vornahme der zwischen denselben nöthigen Ausgleichungen...in das **volle** Eigenthum“ zu überlassen: 1) Alle im Kreise Brixen gelegenen Waldstrecken, welche Seiner Majestät aus dem Hoheitsrechte vorbehalten waren, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben sogenannte unmittelbare oder reservierte, oder mittelbare, gemeine oder belastete Staatswaldungen gewesen sind. 2) Folgende vom Staate jure privatorum besessene Wälder. Relevant für das heutige Bundesland Tirol: Die zur Herrschaft Lengberg im Gerichte Lienz gehörigen Wälder Bloch, Gritt, Eich, Zagrat, Gralisch, Weide, Brach und Tann. Unter b bis e) werden verschiedene Wälder im heutigen Südtirol angeführt, die jure privatorum besessen waren.

Unter § 13 der Instruktion wurden die einzuhaltenden Grundsätze der Zuweisung beschrieben: „Dass von der Gesamtheit der zuzuweisenden Forste, die sich als ein ehemaliges landesfürstliches und nunmehriges Concretal-Gemeinde-Eigenthum darstellen, jeder einzelnen Gemeinde mit möglichster Berücksichtigung ihres bisherigen Besitzstandes, ohne Festhaltung des Unterschieds zwischen bisher belastet und reserviert gewesenen Forsten, so viel als specielles Waldeigenthum gleichmäßig zugewiesen werde, als mit Rücksicht auf den gegenwärtigen und normalen Culturs- und Bestockungs-Zustand der zuzuweisenden Forste zur Deckung des Bedarfs jeder Gemeinde erforderlich ist.“

§ 19 der Instruktion zufolge sei „die Verhandlung wegen Waldübergabe daher in der Regel mit jeder dermal bestehenden „politischen Gemeinde“ abgesondert zu pflegen. Gemeinde-Fraktionen, welche im Jahr 1847 selbständige Gemeinden waren, und bei ihrer Vereinigung mit der politischen Gemeinde, zu der sie jetzt gehören, ihre abgesonderte Vermögensverwaltung behielten, können die

abgesonderte Verhandlung und Zuweisung von Wäldern in ihr ausschließliches Eigenthum begehren. Sie sind in der Verhandlung und in den Zuweisungsurkunden als „Gemeinde N.N., derzeit als Fraktion zur politischen Gemeinde N.N. gehörig“ zu bezeichnen.“ Die Kommission stellte im Schlussbericht fest, sie habe die Verhandlungen mit Hinblick auf den § 19 der Instruktion größtenteils mit den dermalen bestehenden politischen Gemeinden gepflogen, und sie sei mit solchen Fraktionen, welche nach dieser Instruktion eine abgesonderte Waldzuweisung begehren konnten, nur in den wenigen Fällen in separate Verhandlung getreten, wo auf diese ungeachtet der Vorstellungen der Kommission ausdrücklich bestanden wurde. Diese Fälle sind im Konspekte ersichtlich gemacht.

Die Kommission nahm am 27. Okt. 1853 ihre Tätigkeit auf und schloss die Arbeit mit 4. Mai 1854 ab. Da die Kommission vom 13. Jänner bis 4. April 1854 vertagt war, war sie insgesamt nur etwas mehr als 3 ½ Monate tätig, **eine extrem kurze Zeit für eine derart komplexe Materie in einem so großen Gebiet.** Es versteht sich von selbst, dass keinerlei Vor-Ort-Erkundigungen getätigt werden konnten.

Im Schlussbericht vom 10. Februar 1855 wird ein „Konspekt“ aller von der Kommission behandelten Gemeinden des Bezirkes Brixen gegeben. Es gab Gemeinden, bei denen eine Waldzuweisung überhaupt nicht durchzuführen war, ferner solche, bei denen eine solche schon durch vorausgegangene Kommissionen, namentlich durch die Forsteigentumspurifikations-Kommission, durch die Waldservituten-Ablösungs-Kommission oder durch die bestanden k.k. Landgerichte gültig stattgefunden hatte.^{xxxviii}

Eine Waldzuweisung hatte überhaupt nicht Platz zu greifen in Ansehung jener Gemeinden beziehungsweise Waldungen, „welche dem Forsthoheitsrechte des Landesfürsten nicht unterlagen“. Dazu gehörten im heutigen Osttirol erstens die zum Territorium der fürstbischöflichen Mensa in Brixen zuständigen Waldungen in den Gemeinden Assling und Anras des Gerichtsbezirks Lienz, zweitens die „im gemeinschaftlichen unvertheilten Eigenthum des Staates und der fürstbischöflichen Mensa in Brixen befindlichen Waldungen in der Gemeinden Ober- und Untertilliach des Gerichts Sillian“. Die Ausscheidung der diesfälligen gemeinschaftlichen Eigenthumsrechte war nach dem Erlasse des hohen Unterrichts-Ministeriums vom 4. Februar 1851 Z 336/332 einer separaten Verhandlung nach Aktivierung des Forstservituten-Ablösungsgesetzes vorbehalten.

Eine Waldzuweisung erfolgte auch nicht in jenen Gemeinden, welche mit Hinblick auf die Allerhöchste EntschlieÙung vom 6. Februar 1847 keinen Anspruch auf eine Waldzuweisung zu machen hatten oder wo nur Wälder einlagen, die entweder schon früher als Gemeinde- oder Privateigenthum anerkannt worden waren oder deren Zuweisung ins Gemeindeeigenthum von den Gemeinden nicht erlangt wurde (§ 17 P. 2 der Kommissions-Instruktion). Hieher zählten die Gemeinden der Städte Klausen und Waidbruck im Gerichtsbezirk Klausen, der Stadt Bruneck im gleichnamigen Gerichtsbezirk, der Stadt Bozen im Gericht Bozen, der Gemeinde Vörderberg im Gerichte Schlanders, der Stadt Sterzing im Gerichte Sterzing, die Gemeinde Gratsch im Gerichtsbezirke Meran, endlich: Wo durch vorausgegangene Purifikationsverhandlungen sämtliche im Gemeindebezirke gelegene Waldungen für den Staat in Vorbehalt genommen worden sind. Dieses Verhältnis findet bei der Gemeinde Rabenstein im Gerichtsbezirk Passeier statt. Durch die Forsteigentums-Purifikations-Kommission ist, abgesehen von einigen als Privateigenthum anerkannten Gutswaldungen, nur der Parzelle Mittewald der Gemeinde Mauls, Gericht Sterzing, respective den dortigen Hofbesitzern ein Waldeigenthum zugemittelt worden.

In Zahlen ausgedrückt, stellte der „Conspect“ des Schlussberichts fest, dass „in den dormalen bestehenden politischen Gemeinden und die selbstständig behandelten Gemeindefraktionen berücksichtigt“, in 35 Gemeinden gar keine Waldzuweisung stattfand, dann dass im Wirkungsbereich der Kommission Waldzuweisungen erfolgt sind: in einer Gemeinde durch die Forsteigentumspurifikation, in vier Gemeinden durch die Waldservitutenablösungskommission, in 44 Gemeinden durch die k.k. Landgerichte, und endlich in 172 Gemeinden durch die Waldzuweisungs-Kommission. Insgesamt sei die Kommission daher in 256 Gemeinden und Gemeindefraktionen tätig gewesen.

Bei zwei der 172 behandelten Gemeinden wurde die Annahme der kommissionellen Waldzuweisung beharrlich verweigert, nämlich in der Landgemeinde Windisch-Matrei im Gerichtsbezirke Windisch-Matrei und in der Gemeinde Dölsach im Gerichtsbezirke Lienz. Bei beiden verblieb es aber, und zwar bei der ersteren infolge der nicht weiter rekurrierten Entscheidung des Herrn Statthalters, bei Dölsach aber infolge der hohen Ministerialentscheidung bei der ursprünglichen kommissionellen Zuweisung, worüber dann auch nach Nachweis des Konspektes die Urkunde ausgestellt worden ist.

Im heutigen Osttirol wurden 1853/54 folgenden Gemeinden Wälder zugewiesen: Marktgemeinde Windisch-Matrei, Landgemeinde Windisch-Matrei, Virgen mit Prägraten, Hopfgarten, St. Veit, St. Jakob, Kals, St. Johann im Walde, Schlaiten, Glanz, Gwabl, Alkus, Ainet, Oberdrum, Thurn, Oberlienz, Bannberg, Patriasdorf, Ober- und Untergaimberg, Unternußdorf, Obernußdorf, Dölsach, Göriach und Stribach, Iselsberg mit Stronach, Görtschach mit Gödnach, Nikolsdorf, Lengberg, Nörsach, Lavant, Tristach, Amlach, Leisach, Burgfrieden, Klausenberg (Fraktion der Gemeinde Assling !), Lienz, Abfaltersbach, Strassen, Tessenberg, Panzendorf, Kartitsch, Innervillgraten, Außervillgraten, Sillian, Sillianberg, Arnbach.^{xxxix}

Ein Urteil über die Tätigkeit dieser Kommission ist schwierig, weil sie von der historischen und rechtshistorischen Forschung bislang wenig beachtet wurde. Sie hat ihre Arbeit in Relation zum abzudeckenden Gebiet **in extrem kurzer Zeit erledigt**, zwischen dem 27. Oktober 1853 und dem 4. Mai 1854, wobei die Tätigkeit in den Wintermonaten zwischen 13. Jänner und 4. April 1854 ruhte. Ihre Tätigkeit wurde vom Finanzministerium heftig kritisiert, vor allem wegen der Nichtbeachtung der Auflage, die Forste den Gemeinden entsprechend dem Bedarf jeder Gemeinde zuzuweisen.^{xl} Was aus heutiger Sicht auffällt, ist, dass praktisch keinerlei Zuweisungen an Fraktionen erfolgten, obwohl diese in der Instruktion ausdrücklich erwähnt sind. **In Osttirol erfolgte nur bezüglich einer Fraktion eine Zuweisung.** Das könnte mit der Bequemlichkeit oder Eile der Kommission erklärt werden. Es könnte aber auch damit erklärt werden, dass die Kommission den Fraktionsbegriff so auffasste, wie er im Provisorischen Gemeindegesetz stand: nämlich für sehr bevölkerungsreiche Gemeinden und nur auf deren Tätigwerden hin. Für die tatsächliche Eintragung in das später angelegte Grundbuch wurden die Ergebnisse dieser Waldzuweisung in den wenigsten Fällen herangezogen oder wurden zum Streitfall.

Servitutenablösung in den fb Mensalwaldungen

In den Gemeinden Assling (mit Ausnahme der Fraktion Klausenberg = Schrottendorf, Penzendorf und Thal, das früher zum tirolischen Gericht Lienzer Klause gehört hatte, während alle anderen Ortsteile von Assling zum brixnerischen Gericht Anras gehört hatten), unterblieb die Waldzuweisung, weil es sich um frühere brixnerische Gebiete handelte, die der fb. Mensa unterstanden und wo daher das Forsthoheitsrecht der Tiroler Landesfürsten nicht bestanden hatte. In diesen Bezirken war eine Forstservituten-Ablösung zwischen der fb. Mensa und den Untertanen vorzunehmen, für die die Kommission nicht zuständig war. Ähnliches galt für Unter- und Obertilliach. Spätestens bei der Anlage des Grundbuchs tauchte dort das Problem auf, wem die agrargemeinschaftlichen Liegenschaften als Eigentümer zuzuschreiben waren (Mensa, Gemeinde, Fraktion usw.).

Bei den bischöflichen Mensalwaldungen wurden die Einforstungsrechte durch die Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungskommission behandelt. Wie aus den Servitutenoperaten der Gemeindebereiche Assling, Anras, Obertilliach und Untertilliach hervorgeht, erfolgte die Ablösung der Holzbezugsrechte in der Weise, dass durch Sachverständige der durch die Eigenwälder nicht befriedigte Haus- und Gutsbedarf der berechtigten Güter erhoben und die zur Deckung dieses Abgangs benötigte Waldfläche ins Eigentum der Berechtigten abgetreten wurde. In den Servitutenoperaten im Bereiche der Gemeinde Obertilliach wurde vorerst das Eigentumsrecht an den früheren Staatswaldungen im Vergleichswege dadurch bereinigt, dass die fb. Mensa zu 2/3 und die Gemeinde Obertilliach auf Grund der kaiserlichen Entschließung vom Jahre 1847 als Rechtsnachfolgerin des Forstärars zu 1/3 als eigentumsberechtigt anerkannt wurden. Im Erkenntnis der Grundlasten-Ablösungs- und Regulierung-Landeskommission vom 25. April 1868 Nr. 180/13 wurde sodann ausdrücklich festgestellt, dass die Gutsbesitzer die Rechte ohne Rücksicht auf die Gemeinde oder den Fraktionsverband, sondern lediglich als Eigentümer bestimmter Güter ausgeübt haben, daher die Rechte als wirkliche Servituten sich darstellen.

Als Beispiel sei die Fraktion Leiten und Bergen gewählt: Unter den berechtigten Gütern, deren Servitutsrechte durch Abtretung von Grund und Boden abgelöst wurden, erscheinen im Erkenntnis außer den Höfen die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke, Gebäulichkeiten, Wege und Brücken der Ortschaft Bergen und Leiten. Es heißt in der Urkunde: „Die abgetretenen Waldpartien, welche zur Deckung des Holz- und Streubezugs für die bisher herrschenden Anwesen der Fraktion Leiten und Bergen bestimmt sind, haben ein Zugehör dieser Güter zu bilden. Die den Hofbesitzern von Leiten, dann den Hofbesitzern von Bergen abgetretenen Waldungen bilden zwar ein gemeinschaftliches Eigentum, jedoch der ideelle Anteil eines jeden Mitbesitzers wird in seiner Intensität durch das festgestellte Bedarfsquantum an Holz und Streu geregelt und formiert, worauf bei einer künftigen Aufteilung eine entscheidende Rücksicht zu nehmen ist. Die für die Herstellung der Brücken und Wege, welche zum gemeinschaftlichen Gebrauch dienen, vorfallenden Kosten sind im Verhältnis der Größe der jeder Partei gehörigen Wälder und des Gebrauches zu teilen.“^{xli} Diese als „Fraktion Leiten“ bezeichnete moralische Person wurde sowohl im Erkenntnis der Grundlasten-Ablösungs- und Regulierung-Landeskommission vom 25. April 1868 wie auch im Regulierungsvergleich vom 7. Jänner 1891 ausdrücklich als „Nachbarschaft“ bezeichnet. In ganz gleicher Weise wurden die Servitutsrechte im Bereich der Gemeinde Untertilliach behandelt. Es galt für alle von der fb. Mensa abgetretenen Wälder.

Die ehemals salzburgischen Gebiete Osttirols

Anders als bei den Brixener Wäldern waren die Rechtsverhältnisse bei den ehemals Salzburger Wäldern. Während die fürstbischöflich Brixener Wälder, die nach dem Reichsdeputationshauptschluss zugunsten des Landesfürsten eingezogen worden waren, 1833 der fürstbischöflichen Mensa zurückerstattet worden waren, war das hinsichtlich der ehemals Salzburger Gebiete in Osttirol nicht der Fall. Sie wurden von der Waldzuweisungskommission als Staatswälder behandelt. Die später festgestellte große Unzufriedenheit im Gerichtsbezirk Matrial dürfte damit zusammenhängen.

Um die vielen Sondergebiete in der KG Matrial-Land, die als Eigentum der Gemeinde ins Grundbuch eingetragen wurden, obwohl sie nach dem Protokoll der Waldzuweisungskommission vom 20. März 1851 zufolge einer Urkunde des Stiftes Salzburg vom 16. Juni 1544 alte Nachbarschaften waren, gab es viel Streit. Bezüglich der Matrialer Gemeindewälder führte die Tiroler Landesregierung mit Schreiben vom 30. Juni 1923 (Zl. 1287/I-III) aus: „Die Waldrechtsverhältnisse in der Gemeinde Matrial-Land sind äußerst verworren, was damit zusammenhängen dürfte, dass die früher staatlichen Wälder auf Grund der allgemeinen Waldzuweisungen der Gemeinde ins Eigentum übertragen worden sind, ohne dass die nicht der Gemeinde als solcher, sondern den einzelnen Fraktionen, Rotten etc. seit jeher zustehenden und durch die Waldzuweisung nicht berührten **Einförstungsrechte** festgestellt worden sind. Folge davon ist, dass die größte Rechtsunsicherheit eingerissen hat, dass fortwährend Beschwerden wegen angeblicher Rechtsverletzung einlaufen und dass darunter auch die Interessen der Forstpolizei und Waldpflege arg leiden.“^{xliii}

3. Die Grundbuchsanlage in Tirol (Osttirol)

Das Problem der unklaren Differenzierung zwischen Gemeinde- und Gemeinschaftsgütern gab es in nahezu allen Kronländern im späten 19. Jahrhundert, in Böhmen^{xliii} und Niederösterreich^{xliv}, in Kärnten, in Küstenland und Dalmatien, in der Bukowina, in Salzburg und Tirol.^{xlv} Auf dringendes Insistieren der Landtage insbesondere von Niederösterreich und Kärnten hat der Reichsgesetzgeber im Jahr 1883 auf diesen Missstand reagiert und mit dem *Reichsrahmengesetz vom 7. Juni 1883*, RGBI. Nr. 94, *betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der darauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte* einen rechtlichen Rahmen für die reformatorische Gestaltung der Rechtsverhältnisse am Gemeinschaftseigentum in agrargemeinschaftlicher Nutzung geschaffen.

Die nötigen Ausführungsgesetze in den Ländern als Grundlage konkreter Maßnahmen wurden sukzessive über den Zeitraum von 1884 bis 1921 geschaffen,^{xlvi} für die gefürstete Grafschaft Tirol am 19. Juni 1909 LGBl 61/1909.

Die Anlage des Grundbuchs geschah in Tirol extrem spät erst ab dem Jahr 1897 und zog sich bis in die 1920er Jahre hin. Es wurde früh bemängelt, dass sich die Grundbuchskommissäre hinsichtlich des gemeinsamen Eigentums und Gemeindeeigentums **nicht eindeutig auf den Eigentümer** (Fraktion, Ortschaft, Nachbarschaft) festzulegen vermochten. In manchen Gemeinden wurden die nutzungsberechtigten Bauern als sogenannte **Interessenschaft oder Nachbarschaft** als Eigentümer eingetragen, in anderen Fällen erfolgte die Eintragung zu Gunsten einer Fraktion, einer Katastralgemeinde oder der Stammsitzliegenschaften.^{xlvii} Es war nicht klar und ist bis heute nicht geklärt, ob und welche unterschiedlichen Rechtsverhältnisse sich in jedem Fall dahinter verbargen. Das hatte recht bald

Konflikte und Unstimmigkeiten zwischen Berechtigten und Gemeinden über Widersprüchlichkeiten zwischen geschichtlicher Realität und Grundbucheintragung zur Folge.

Wie die Tiroler Landesregierung Anfang der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts im Gesetzesprüfungsverfahren VfSlg 9336/1982 festgestellt hatte, waren die Grundbucheintragungen bei den Gemeinschaftsliegenschaften nur bedingt als richtig anzusehen: „Bei der Grundbuchsanlage wurde einmal die Gemeinde, dann wieder eine Nachbarschaft, eine Fraktion, eine Interessentschaft, die Katastralgemeinde oder die Berechtigten als Miteigentümer eingetragen. Es lag allein im Gutdünken des zuständigen Grundbuchsbeamten, welchen Ausdruck er verwendete.“^{xlviii} Die Vielfalt der Eintragungen demonstriert Kohl am Beispiel der KG Prägraten: Fraktion, Weide-, Schwaig-, Alpenwald-, Säge-Stierfleck-Genossenschaft, Nachbarschaft, Gemeinde, in diesem Fall Gemeinde Schlaiten, oder Gemeinde Virgen ohne Fraktion Mitteldorf.^{xlix}

Der Osttiroler Teilwälderstreit

Mit der Grundbuchsanlage in Tirol wurde im Gerichtsbezirk Lienz begonnen. Speziell im Bezirk Lienz wurde die Rechtskraft der Waldzuweisungsurkunden, durch die das Eigentum an die Gemeinden gegangen war, im Zusammenhang mit den Hoheitsrechten des Landesfürsten angezweifelt. Die Bauern führten zahlreiche Argumente an, warum sie Eigentümer seien: dass die Teilwälder seit jeher Gegenstand von Tausch- und Kaufverträgen waren, dass sie im thesesianischen Kataster den Höfen zugeschrieben waren, ebenso in den Grundbesitzbögen nach der Katastralvermessung, dass sie in Gemeindeinventaren nicht aufschienen, dass Teilwälder Gegenstand von Pfandverträgen waren etc. Schlussendlich setzten sie auf den Rechtstitel der Ersitzung.ⁱ

„In vielen Gemeinden gaben sich die Teilwaldbesitzer mit einer Verbücherung ihrer „ausschließlichen Nutzungsrechte“ zufrieden. Vor allem im Bezirk Lienz aber gingen ihre Forderungen darüber hinaus. Sie verlangten das volle Eigentum an den Waldteilen. Landtagsabgeordnete des Bezirkes behaupteten, das Bestreben, die Teilwälder als bloße Nutzungsrechte am Gemeindegut zu behandeln, sei schuld, dass die Teilwaldbesitzer nach größtmöglicher Sicherstellung ihrer Holzbezüge trachteten, also ihre Nutzungen nicht als Servitut, sondern als Ausfluss des Eigentums behandelt wissen wollten.“ⁱⁱ Der Gemeinde sollten nur die bisherigen Nebennutzungen als Dienstbarkeit verbüchert werden.

Es kam zu einer Kollision der Interessen der Gemeindevertretungen, die zum Großteil aus Teilwaldbesitzern bestanden, mit den Interessen der Gemeinden. Für **die befangenen Gemeindevertreter** wurde ein Kollisionskurator bestellt. Die Vorsteher von 22 Gemeinden des Bezirkes Lienz verweigerten vorerst die Mitwirkung bei der Grundbuchsanlage.ⁱⁱⁱ Die Angelegenheit wurde zwischen 1900 und 1910 immer wieder im Landtag behandelt.ⁱⁱⁱⁱ Eine endgültige Beilegung konnte erst 1910 erreicht werden.

Den bekanntesten Rechtsstreit führten die Teilwaldbesitzer von Geimberg, Bez. Lienz. Dieser Prozess wurde in allen Instanzen ausgefochten, wobei bei der Erstinstanz die Bauern, in den beiden anderen Instanzen, zuletzt beim Obersten Gerichtshof, die Gemeinde siegte. Als maßgebend wurden das Patent von 1847 und die darauf folgende Waldzuweisung an die Gemeinde erkannt. Das Urteil des OGH stützte sich vor allem auf die Waldzuweisung von 1847 (vg. oben).^{iv} Es kam aber zu keiner Beruhigung. 1908 wird von einigen hundert Prozessen im Bezirk Lienz berichtet.^{iv} Daher beschloss der Tiroler Landtag mit 30. Juni 1910, LGBl Nr. 65 die

Novellierung des § 61 der **Go** 1866 und eine Erleichterung hinsichtlich der Teilung von Gemeindewäldern, nachdem die Abgeordneten des Bezirkes Lienz eine Massenpetition von rd. 6000 Bauern aus 200 Gemeinden zur Bereinigung der Teilwälderfrage eingebracht hatten.^{lvi}

Besonders die Osttiroler Gemeinden machten in weiterer Folge von der Abtretung der Teilwälder Gebrauch. In seiner gemeindeweisen Zusammenstellung führt Happak (1934) für den Bezirk Lienz nur noch 2477 ha Teilwald an, gegenüber ursprünglich 26144 ha. Von den 62971 ha Teilwald in ganz Tirol seien laut Happak bis 1934 bereits 35507 in Privatbesitz übergegangen.^{lvii}

Die Mängel der Grundbuchseintragungen

Einige Beispiele von Grundbuchseintragungen seien gebracht: Fraktion Damer: sie ist Eigentümerin aufgrund Ersitzung. „Die Fraktionisten von Damer geben unter Zustimmung der Gemeindevertretung von Nörsach folgendes an: Die Gemeinde Nörsach besteht aus drei Fraktionen, Nörsach, Plone und Damer, von denen jede ihr eigenes und ausschließliches Weide- und Waldgebiet hat, und zwar in dem Sinne, dass keine der drei Fraktionen und ebensowenig der ganzen Gemeinde in dem Weide- und Waldgebiete einer anderen Fraktion ein Recht auf Weide oder Holzbezug zusteht. Dieses ausschließliche Recht jeder Fraktion bezieht sich im unverteilten Walde nicht nur auf die Deckung des Haus- und Gutsbedarfs der eingeforsteten Fraktion sondern auch auf den Erlös des durch Veräußerung verwerteten Holzes.“^{lviii}

Fraktion Plone. Im Grundbuch steht: „Aus diesen Angaben geht hervor, dass es sich bei den zum 2. Grundbuchkörper gehörigen Gemeinschaftsrealitäten rechtlich nicht um Miteigentumsrealitäten, sondern vielmehr um ein aus dem Gemeindeverband herausgewachsenes Nachbarschaftsverhältnis handelt, bei dem für das Maß der Anteilnahme an den Nutzungen die Größe des zur Nachbarschaft gehörigen Grundes maßgebend ist. Bezüglich des 2. Grundbuchkörpers wird daher die Nachbarschaft Plone, bestehend aus den jeweiligen Eigentümern der voraufgeführten drei Höfe als Eigentümerin behandelt. Nach dem die am Kopfe dieser A aufgeführten drei Besitzer mit der Nachbarschaft als solcher identisch sind, wird in diesem Falle von der Übertragung des gesamten Grundbuchkörpers in ein besonderes A abgesehen.“^{lix}

Lengberg Fraktion: „Die Vertreter der Fraktion nehmen in Übereinstimmung mit den Vertretern der Fraktionen Lindsberg, Michelsberg und Trattenberg und den Vertretern der Gemeinden Nikolsdorf und Nörsach auch hier Bezug auf ihre Eingabe bezüglich der rechtlichen Behandlung der Waldparzellen und erklären, dass sie aufgrund dieser unter ... das Eigentumsrecht an den Waldungen für die einzelnen Waldbesitzer beanspruchen.... Die Gemeinde Lengberg besteht aus vier selbständigen Fraktionen und zwar Lengberg (Ortschaft), Trattenberg, Lindsberg und Michelsberg, von denen jede ihr eigenes und ausschließliches Weide- und Waldgebiet hat und zwar in dem Sinne, dass keine der vier Fraktionen und ebenso wenig der ganzen Gemeinde in dem Weide- und Waldgebiet einer anderen Fraktion ein Recht auf Weide- oder Holzbezug zusteht. Dieses ausschließliche Recht jeder Fraktion bezieht sich im unverteilten Walde nicht nur auf die Deckung des Haus- und Gutsbedarfs der eingeforsteten Fraktion, sondern auch auf den Erlös des durch Veräußerung verwerteten Holzes, so dass jede Fraktion als Eigentümerin des von ihr benützten Weide- und unverteilten Waldgebietes erscheint.“^{lix}

Leckfeldalpe, KG Sillian: Die sogenannte Schattseitige Sillianer Alpe wird grundbücherlich als Eigentum einer Alpinteressenschaft behandelt, zu der die

Gemeinde Sillian als solche und außerdem jene Alpinteressenten gehören, denen sogenannte Auftriebs- oder Grasrechte in der Alpe zustehen. Mangels Urkunden wurden die tatsächlichen Besitzrechte zugrunde gelegt. Die Gemeinde Sillian, führt das Grundbuch aus, kann deswegen nicht als Alleineigentümerin der Alpe behandelt werden, weil 1) nur ein geringer Teil der Besitzer dieser Gemeinde auftriebsberechtigt ist, weil 2) zu den auftriebsberechtigten Besitzern außer Interessenten von Sillian auch noch auswärtige Interessenten gehören 3) weil die einzelnen Auftriebsrechte frei veräußerlich sind und daher nicht als bloße Servitute behandelt werden können.^{lxi} Es werden die Namen aller Interessenten aufgelistet.

Ober- und Unterleita, KG Arnbach, Eigentumsrechte für die Nachbarschaften Vollgrube, Feigental, Kolbental, Steinlahner, Ober Köckberg, mit Ausnahme Pfeifer, der die Weide in der Gemeinde Winnbach hat, Unterköckberg... es sind alle weideberechtigt mit Ausnahme des Pfeiferhofes der Nachbarschaft Oberköckberg... es werden die Namen aufgeführt.^{lxii}

Nachbarschaft Außer-Hinterunterwalden, KG Außervillgraten, bezeichnet im Grundbuch als „AußerUnterwalder und Hinterunterwalder Nachbarschaft (agrарische Gemeinschaft) der Gemeinde Außervillgraten“, ferner die beiden Kasewalder Höfe oder der Hetz- und Kasewaldhof des alten Katasters... es sind dann alle Eigentümer namentlich aufgeführt.^{lxiii} Die Nachbarschaft HinterUnterwalder besteht aus den Eigentümern der folgenden Grundbuchkörper.

Ähnlich werden auch in Innervillgraten die Eigentümer der beiden Nachbarschaften namentlich aufgeführt. „Lahner (agrарische Gemeinschaft“) 45 Eigentümer, und Hochberg (agrарische Gemeinschaft) der Gemeinde Innervillgraten, 33 Eigentümer.

„Nachbarschaft Bach der Fraktion Mitteldorf ist Eigentümerin aufgrund unvordenklichen Alleinbesitzesrecht/Ersitzung. Zur Nachbarschaft Bach gehören folgende Höfe bzw. Güter der KG Virgen. Die aufgeführten Besitzer der Nachbarschaft Bach behaupten, dass ein Teil der zum Stöfferhof gehörigen Grundstücke bezüglich Weide- und Holzbezugsrecht nach Mitteldorf gehören und umgekehrt behauptet wieder der Fraktionsvorsteher, dass ein Teil der zum Außer-Graderhof in A 88 gehörigen Grundstücke bezüglich Weide- und Holzbezugsrecht zur Nachbarschaft Bach gehören. Diese Frage ist aber keine privatrechtliche, sondern eine öffentlich rechtliche und daher im autonomen Instanzenzug zu lösen.“^{lxiv}

Nicht einigen konnte man sich z.B. bezüglich des Tiefen-Tölderwald, Virgen, Fraktion Mittelwald: „Beschluss: „... wird der Tiefen-Tölderwald im Zuge der Anlegung auf Grund des letzten faktischen Besitzers vorläufig als Eigentum der Gemeinde Virgen behandelt. Gründe: Es ist richtig, dass der Tiefen-Tölderwald ebenso wie der übrige Fraktionswald von Mitteldorf zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfs für die Fraktion Mitteldorf dient. Der über diesen Haus- und Gutsbedarf verbleibende Holzbestand ist aber für die ganze Gemeinde Virgen bestimmt. Soweit der Holzbestand des Tiefen-Tölderwaldes nur zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfs der Fraktion Mitteldorf hinreicht, wird und wurde von der Gemeinde Virgen auch kein Anspruch auf denselben erhoben. Vielmehr hat die Gemeinde Virgen anlässlich des Holzschlages in den 70er Jahren nur einen Teil des Erlöses für das im Tiefen-Tölderwalde geschlagene und verkaufte Holz beansprucht. Diesen von der Gemeinde Virgen erhobenen Anspruch hat der Landesausschuss in seiner Rekursentscheidung als zurecht bestehend bestätigt und dadurch die ganze Gemeinde Virgen in den Besitz des Tiefen-Tölderwaldes gesetzt. Trotzdem hat es die Fraktion Mitteldorf bis heute unterlassen, ihr behauptetes Eigentumsrecht am

Tiefen-Tölderwald im Rechtswege zu verfolgen. Wenn auch die Fraktion Mitteldorf seit dem großen Holzschlage den Tiefen-Tölderwald für ihre Fraktionisten ganz allein benützt hat, so hat sie sich dadurch aber nur im Besitze jenes Rechts erhalten, das ihr von der Gemeinde Virgen auch nicht bestritten wird, nämlich des Rechtes, aus dem Tiefen-Tölderwald in Verbindung mit dem übrigen Mitteldorfer unverteilt Walde den Haus- und Gutsbedarf der Fraktion zu decken. Im Besitze des darüberhinausgehenden Rechtes, auf den Erlös bei größeren Holzschlägereien befindet sich aber zweifellos die Gemeinde seit dem letzten großen Holzschlage und stellt sich sohin das rechtliche Verhältnis am Tiefen-Tölderwald so dar, dass die Gemeinde als Eigentümerin beschränkt ist durch das Recht auf den Holzbezug des Haus- und Gutsbedarfs der Fraktion Mitteldorf. Der Fraktionsvorsteher und die Vertrauensmänner der Fraktion Mitteldorf verweigern die Unterschrift, weil der Beschluss zu ihren Ungunsten lautet.^{lxv} Die Fraktion Mitteldorf habe früher nicht zu Virgen, sondern zu Windisch Matrei gehört.

Der Fraktionsbegriff in den Grundbucheintragungen

Von den 15 „Fraktionen“ und Fraktions-Gesellschaften“ der KG Matrei-Land zur Zeit der Grundbuchsanlage (13 als Fraktionen bezeichnet, eine bezeichnet als „Genossenschaft, bestehend aus Fraktionen“^{lxvi} und eine bezeichnet als „Genossenschaft, bestehend aus einer Fraktion und taxativ aufgezählten Höfen“^{lxvii}) wurden 13 reguliert, und zwar drei in den 1920er Jahren, drei in den 1930er Jahren, sechs in nationalsozialistischer Zeit und eine in den 1960er Jahren.^{lxviii} Das Regulierungsverfahren für die Schilder Alpengenossenschaft wurde bereits 1911 eingeleitet und 1927 abgeschlossen und brachte Zweifel an einem gemeinderechtlichen Verständnis der Begriffe „Fraktion Mattersberg“ und „Fraktion Moos“.^{lxix}

Es gab „Fraktionen“ mit im Grundbuch mit taxativ aufgezählten Eigentümern (Fraktion Eggen, GB Untertilliach), Genossenschaften, bestehend aus Fraktion (Mullitz-Alpengenossenschaft, bestehend aus den Fraktionen Niedermauern und Welzelach der Gemeinde Virgen), Nachbarschaften, bestehend aus Fraktionen, Fraktionen, bestehend aus Nachbarschaften (Fraktion Hüben bestehend aus Nachbarschaft Hüben und Nachbarschaft Bränn), Interessensgemeinschaften, bestehend aus Fraktion und Nachbarschaft (Untertilliach), Alpengenossenschaft Virgen-Mellitz, bestehend aus der Fraktion Virgen-Dorf, der Fraktion Mellitz und dem jeweiligen Eigentümer des Reiterhofes, alle GB Virgen.

In der KG Untertilliach wurde der Fraktionsbegriff im Grundbuch ausschließlich in folgender Form verwendet: „Fraktion bestehend aus mit taxativ aufgezählten Liegenschaften oder Eigentümern.“^{lxx}

Windisch-Matrei: Fraktion Prosegg-Kaltenhaus ist Eigentümerin der Landeck-Alpen ... „Die Landeck-Alpe ist eine Fraktions-Alpe, d.h. die einzelnen auftriebsberechtigten Anwesen sind deshalb auftriebsberechtigt, weil sie entweder ganz zur Fraktion Prosegg-Kaltenhaus gehören oder wenigstens weil Grundstücke zu ihnen gehören, die in der Fraktion Prosegg-Kaltenhaus einliegen.“ Die nicht aufgeführten Anwesen der Fraktion Prosegg-Kaltenhaus haben deshalb keine Auftriebsrechte in die Landeck-Alpe, weil zu derselben nicht soviel Grund gehört, um mit dem daraus erzeugten Futter eine Kuh überwintern zu können...^{lxxi} Ähnliches gilt für die Schilder-Alpengenossenschaft. Das Grasrecht auf der Alm ist verknüpft mit dem Anteil an der Heimweide und wird gemeinsam handelbar und veräußerlich gemacht. Damit ist sowohl dem Ziel der Veräußerbarkeit wie der Verhinderung der Übernutzung gedient.

Kohl, S. 221 zeigt anschaulich, wie inkonsequent der Begriff „Fraktion“ auch in sehr eng benachbarten Gemeinden, Windisch-Matrei, Prägraten, Sillian, Sillianberg und Arnbach, ebenso Kartitsch und Obertilliach angewendet wurde. In der einen Gemeinde, Prägraten, findet man sieben Genossenschaften, fünf Fraktionen, eine Nachbarschaft, keine einzige Interessentschaft, in Sillian, Sillianberg und Arnbach hingegen keine einzige Genossenschaft, nur eine Fraktion, zwei Nachbarschaften, jedoch vier Interessentschaften, in Kartitsch neun Nachbarschaften, aber keine einzige Fraktion, Interessentschaft oder Genossenschaft, in Obertilliach drei Fraktionen und zwei Interessentschaften.

Wie willkürlich die Bezeichnungen sind, zeigt sich bei einer Gemeinschaft, die in zwei verschiedenen Gemeinden als Eigentümerin begegnet: in der KG Kartitsch erscheint Leiten als „Nachbarschaft Leiten, agrarische Gemeinschaft der Gemeinde Obertilliach“, in der KG Obertilliach als „Fraktion Leiten der Gemeinde Obertilliach“.^{lxxii} In jeder der vier benachbarten Ortsgemeinden Kartitsch, Anras, Obertilliach und Untertilliach wurde eine andere Begrifflichkeit zur Anschreibung von Gemeinschaftseigentum verwendet.^{lxxiii} Der Befund, den die Tiroler Landesregierung 1982 hinsichtlich der Grundbuchsanlage vorlegte, dass es wohl allein im Gutdünken der Grundbuchsbeamten lag, wurde von Kohl eindrucksvoll empirisch bestätigt. Und diese Unsicherheit war kein Tiroler Spezifikum, sondern wurde in der zeitgenössischen juristischen Literatur des ausgehenden 19. Jahrhunderts allgemein festgestellt.

Kohl folgert: „In der Regel bedeutet ‚Fraktion‘ als Bezeichnung eines Eigentumsträgers nichts anderes als einen (der Erfassung von Gemeinschaftsliegenschaften dienenden) alternativen Begriff zu ‚Interessentschaft‘, ‚Nachbarschaft‘, ‚Katastralgemeinde‘ oder ‚Genossenschaft‘. Es handelt sich dabei also nicht um eine ‚gemeinderechtliche Einrichtung‘ im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung 1935....“^{lxxiv}

4. Der Anschluss Österreichs an das Dritte Reich und die Eingliederung Osttirols in den Gau Kärnten

Die Regulierung des agrargemeinschaftlichen Besitzes in Kärnten

Kärnten unterscheidet sich hinsichtlich der Agrargemeinschaften deutlich von Tirol. **In Kärnten waren im Unterschied zu Kärnten** weniger der Landesfürst als die Grundherrschaften diejenigen, denen die Oberhoheit über Grund und Boden zukam und mit denen die Servitutenablösungen zu erfolgen hatten. Das Gegenüber der Bauern war nicht der Landesfürst, sondern waren die Grundherrschaften. Die Servitutenablösung 1853 ff wurde entsprechend dem Patent vom 5. Juli 1853 mit den Grundherrschaften durchgeführt. Die Ablösungsäquivalente wurden entweder an die Gesamtheit der Berechtigten abgetreten, wodurch neue Agrargemeinschaften entstanden, oder aufgeteilt den eingeforsteten Bauern ins Eigentum übergeben. Durch die Servitutenoperationen, hauptsächlich in den 1860er Jahren, wurden in Oberkärnten 1392 Operate abgeschlossen, in Unterkärnten 689. Im Jahr 1895 waren in Kärnten noch 169419 ha Waldfläche servitutsbelastet. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde durch die Agrarbezirksbehörden eine große Zahl von Dienstbarkeitsverfahren eingeleitet. Die größte der bei diesen Dienstbarkeitsverfahren im Ablösungswege mit den Bundesforsten als Eigentum entstandenen echten Agrargemeinschaften war die Obermölltaler Waldgemeinschaft mit 5012 ha Grund und 359 Beteiligten.

In Kärnten wurden weitaus mehr Servitutenoperationen durchgeführt als in den anderen Bundesländern insgesamt. Kärnten wurde zum Land der Agrargemeinschaften. Es stand hinsichtlich der abgeschlossenen Teilungs- und

Regulierungsoperationen **an der Spitze aller Bundesländer.** „Zumindest in Oberkärnten bildeten diese Operationen durch drei Generationen das Tagesgespräch der Bauern, die nahezu alle durch sie berührt wurden.“^{lxxv}

In Kärnten wurde 1885 ein Landesgesetz betreffen Teilung und Regulierung gemeinschaftlicher Grundstücke erlassen (TRLG, 5. Juli 1885, LGBl. Nr. 23), an dessen Stelle 1935 das Flurverfassungs-Landesgesetz (FLG, 7.12.1935 LGBl. Nr. 7, 1936) trat. Zur Durchführung wurden die Agrarbehörden geschaffen: Agrarbezirksbehörden, Agrarlandesbehörde/Landesagrarsenat und Agraroberbehörde/Oberster Agrarsenat.

In Kärnten hat sich im Gegensatz zum benachbarten Osttirol die Nachbarschaft vollkommen getrennt von der politischen Gemeinde durchgesetzt. **Es gab in Kärnten im frühen 20. Jahrhundert kein den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegendes Gemeindegut.** In Kärnten bestanden 1885 nach einem Tätigkeitsbericht des k.k. Ackerbauministeriums 3013 Agrargemeinschaften, aber nur 230 Ortsgemeinden mit 2968 **Ortschaften.**^{lxxvi} Das Eigentumsrecht wurde bei der Errichtung der Grundbücher unter recht unterschiedlichen Bezeichnungen einverleibt. **1913 bestanden in Kärnten 2065 Agrargemeinschaften** mit einer Fläche von 136175 ha; nach dem TRLG bereits verteilt waren 547 Gemeinschaften mit einer Fläche von 25746 ha. Weitere Agrargemeinschaften kamen durch Servitutenablösung hinzu. In der 75jährigen Tätigkeit der Agrarbehörden bis 1960 wurden 834 Teilungsoperationen mit 43145 ha und 13486 Beteiligten durchgeführt und 818 Regulierungsoperationen mit 103762 ha und 16421 Beteiligten.

Die Kärntner Agrargemeinschaften blieben durch die vollkommene Trennung von der Ortsgemeinde mit Ausnahme einiger Versuche von der Vereinnahmung durch die Gemeinden im Zuge der Einführung der deutschen Gemeindeordnung im Jahr 1938 nicht betroffen.

Der Anschluss an das Deutsche Reich in Osttirol

Osttirol war jene Region Österreichs, wo die NSDAP bei allem öffentlichen Jubel **mit der geringsten Akzeptanz** konfrontiert war. Der Bezirk Lienz war vor 1938 ganz überwiegend christlichsozial orientiert, mit äußerst geringen Anteilen der Sozialdemokratie und der deutschnationalen Parteien. Von der NSDAP war der Bezirk organisatorisch schwach durchdrungen (Kofler, 90). Es gab in Osttirol auch nur sehr wenige illegale Nationalsozialisten. (Kofler, 108 f.). Die am 10. April durchgeführte „Volksabstimmung“ über den **Anschluss** wies in Osttirol ein außergewöhnliches Ergebnis auf. **Mit nur 98,68 Ja-Stimmen** erreichte der Bezirk Lienz die geringste Zustimmungsrate in ganz Österreich. Die Gemeinde Innervillgraten verzeichnete mit nur 73,7 % Ja-Stimmen den niedrigsten Wert aller Gemeinden.

Natürlich gab es auch in Osttirol den inszenierten Jubel des Anschlusses. Eine erste Ernüchterung brachte aber bereits die Angliederung an Kärnten, was zu mehreren Osttiroler Petitionen an Hitler und Bürckel führte (Kofler, 93). Die Stimmung in Osttirol sei jäh umgeschlagen, hieß es in einem Brief an den Völkischen Beobachter Anfang Juni 1938 (Kofler, 94). **Der neue Bezirkshauptmann Guttenberg gab bekannt, dass irgendwelche „Verkärntnerung“ ausgeschlossen sei.** (Kofler, 97). Nicht nur das Misstrauen gegen von außen oder auch nicht aus dem Bauernstand kommende Parteibonzen spielten im Osttiroler Protestverhalten eine starke Rolle, sondern auch die tief verwurzelte Religiosität der Osttiroler Bauern und ihre Vorbehalte gegen die nationalsozialistische Ideologie (Kofler, 101 f).

Die Kreisleiter der NSDAP in Osttirol ab 1938 kamen alle aus der Angestelltenschaft und alle nicht aus Osttirol. Die Position des Kreisleiters besetzten nichteinheimische Parteifunktionäre, die aus Kärnten und Ostösterreich stammten (Kofler, 106). Auch die Bezirkshauptleute/Landräte kamen von außerhalb Osttirols. **Die Ortsgruppenleiter der NSDAP waren zwar zur Gänze Einheimische.** Den Großteil dieser Ortsgruppenleiter in den 24 Ortsgruppen Osttirols stellten neben einer Reihe von Gastwirten und Gewerbetreibenden in Ermangelung anderer Personen zwar **Bauern,** aber auch **der Gerichtsbeamte Rainer in Sillian,** der Gendarm Hartl in Villgraten sowie insgesamt sieben Lehrer. **Die Ortsgruppenleiter waren vielfach mit den Bürgermeistern identisch.** Von den Bürgermeistern wies kaum einer eine alte Parteimitgliedschaft oder illegale Tätigkeit auf. Es fällt die häufige Personalunion zwischen Ortsgruppenleiter und Bürgermeister auf und damit die Einflussnahme der NSDAP auf die lokale Verwaltung (Kofler, 126 f).

In den Tagen des Anschlusses erfolgte sogleich die Absetzung bzw. vorläufige Verhaftung vieler Bürgermeister. Innerhalb von acht Tagen waren von der Bezirkshauptmannschaft kommissarische Bürgermeister vorzuschlagen. Die neu ernannten Bürgermeister trafen am 23. März 1938 das erste Mal zusammen. Mit der Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Herbst 1938 war der Bürgermeister dem Führerprinzip folgend für die Gemeinde allein verantwortlich und bestimmte monokratisch die lokale Politik. Der Kreisleiter der NSDAP hatte erheblichen Einfluss. Er besaß das Vorschlagsrecht für die Bestellung und Absetzung der Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeinderäte.

Die Deutsche Gemeindeordnung

Laut Artikel II, § 1 der Einführungsverordnung zur D.G.O. wurden Ortschaften, Fraktionen und ähnliche innerhalb einer Gemeinde bestehende Verbände, Körperschaften und Einrichtungen gemeinderechtlicher Art aufgelöst. Ihr Rechtsnachfolger wurde die Gemeinde. Das Fraktionsgut ging in der Gesamtgemeinde auf. Auch wenn den ehemaligen Fraktionisten ihre auf den Haus- und Gutsbedarf beschränkten Bezugsrechte erhalten blieben, so gingen die Ertragsüberschüsse des Fraktionsguts nunmehr nicht mehr in die Fraktions- sondern in die Gemeindekasse. Verschärft wurde dies durch Gemeindezusammenlegungen. **Es wird von großer Verbitterung in der bäuerlichen Bevölkerung berichtet.**

Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30.01.1935, (dRGBl I Nr. 6), die am 1.10.1938 auch in Österreich in Kraft getreten war, sah keine demokratisch gewählten Gemeindevertretungen vor und sollte die Übereinstimmung der kommunalen Organe mit der NS-Staats- und Parteiführung und den Durchgriff der Partei nach unten absichern. § 6, Abs. 2 lautete: „Bürgermeister und Beigeordnete werden durch das Vertrauen von Partei und Staat in ihr Amt berufen. Zur Sicherung des Einklangs der Gemeindeverwaltung mit der Partei wirkt der Beauftragte der NSDAP bei bestimmten Angelegenheiten mit.“ Und § 33, Abs. 1: „Zur Sicherung des Einklangs der Gemeindeverwaltung mit der Partei wirkt der Beauftragte der NSDAP bei der Berufung und Abberufung des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Gemeinderäte mit...“ „Versagt der Beauftragte der NSDAP seine Zustimmung und kommt es zu keiner Einigung“, so entscheidet der Statthalter bzw. die Aufsichtsbehörde. Die Partei hatte Zugriff auf Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeinderäte. § 51 lautete: „Der Beauftragte der NSDAP beruft im Benehmen mit dem Bürgermeister die Gemeinderäte.“ Die nationalsozialistische Gemeindeordnung von 1935 und die Angleichungsverordnung für Österreich (Angleichungsverordnung zur DGO, Ges.Bl. f. Öst. Nr. 429/38) **ordneten dem Bürgermeister, was das**

Gemeindegliedergut und Vermögen betrifft, umfassende Macht zu: Vor allem § 55, Abs. 8 und 9 der Gemeindeordnung musste das Misstrauen aller agrarischen Gemeinschaften mit Sondervermögen wecken: „Der Bürgermeister entscheidet über Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen, über Veränderungen der Nutzungsrechte am Gemeindevermögen, Veräußerungen etc.“ Der NS-Staat war als monokratischer Einheitsstaat ausgelegt. Die Partei kontrollierte alles. Dieser Zugriff wäre auf autonome Fraktionen, Agrargemeinschaften oder Vereine nicht in dieser Art möglich gewesen, zumal die **Organisationsdichte** der NSDAP in Osttirol sehr niedrig war. **Daher wollte man möglichst viel den leichter beherrschbaren Gemeinden zuordnen. Die Fraktionen, Kommunen und sonstigen Korporationen wurden daher aufgelöst.**

Generell lag es in den Intentionen des nationalsozialistischen Staates, die Gemeinden gegenüber „Fraktionen, Ortschaften, und ähnlichen innerhalb der Gemeinde bestehenden Verbänden, Körperschaften und Einrichtungen gemeinderechtl. Art“ (DGO, Art. II, § 1), aber auch gegenüber Agrargemeinschaften oder Vereinen etc. zu stärken. Nach Möglichkeit sollten autonome oder subsidiäre Unterorganisationen beseitigt werden. Auf die Gemeinden hingegen hatte sich die Partei einen entsprechenden Zugriff gesichert.

Widerstandspotential

Die Gemeindegliederungen - die Zahl der Osttiroler Gemeinden wurde von 50 auf 25 halbiert -, die Fraktionsaufhebungen und Vermögenseinverleibungen, die praktisch völlig über die Köpfe der Bevölkerung hinweg geschahen, erweckten viel böses Blut. Die neue Gemeindeordnung und die Gemeindegliederungen, die die Fraktionen und Kleingemeinden beseitigten und **die von vielen Bauern** als Enteignung der in Nachbarschaften udgl. organisierten Bevölkerung empfunden wurden, indem das Gemeinschaftsvermögen als Fraktionsvermögen den neuen Großgemeinden zugesprochen wurde, führten zusammen mit den sonstigen Eingriffen und Einziehungen lokaler, insbesondere auch religiöser oder traditioneller Korporationen und Vereine, einem gewaltigen Widerstandspotential, das sich besonders bei parteiskeptischen Bauern aufbaute. Es kam zu massiven Protesten der Bauern, die letztlich eine Reaktion der Gauleitung in Klagenfurt zur Folge hatten.^{lxxvii} Es ist durchaus verständlich, dass eine Fraktion, Interessensgemeinschaft oder Genossenschaft einiger weniger Bauern in einem abseits vom Hauptort der Gemeinde gelegenen Teil angesichts der Auflösung ihrer Fraktion oder gar Gemeinde erhebliches Misstrauen gegen die neue Gemeindeführung haben musste. Der Bürgermeister der Gemeinde war mit Sicherheit ein Vertrauensmann der Partei, **häufig gar kein Bauer**, während die Bauern, meist tief katholisch, mit der Partei wenig anzufangen wussten und ihre Enteignung befürchteten.

Das Beispiel Matri

Als Beispiel sei die Gemeinde Matri angeführt. Vor 1938 und ab 1945 waren die Bürgermeister der Gemeinde Matri (vor 1938 Landgemeinde Matri) Bauern. Während der NS-Zeit kamen die Bürgermeister nicht aus der Bauernschaft. Bürgermeister der Landgemeinde Matri war von 1936 bis Mai 1938 Alban Bichler, Huberbauer in Klauz. Gleich nach dem Anschluss wurde er abgesetzt. Im April 1939 wurde er zur Wehrmacht einberufen. Im November 1945 wurde er wieder Bürgermeister der nunmehr vereinigten Gemeinde und blieb es mit einer kurzen Unterbrechung bis 1956. Sofort nach dem Anschluss übernahm Armand Trost (1892-1962) die Gemeindeführung in der Marktgemeinde. Im Mai 1938 erfolgte die

Gemeindefusion. Armand Trost war Elektromeister. Sein besonderes Anliegen war die Errichtung eines Elektrizitätswerks. Auch einen Schulneubau wollte er in die Wege leiten. Anfang 1941 legte er aus nicht bekannten Gründen das Bürgermeisteramt zurück. Sein Nachfolger war Alois Berger (1893-1972). Er war von Jänner 1941 bis Mai 1945 Bürgermeister der Gemeinde Matrei. Er kam zwar aus dem Bauernstand, war aber ein Außenseiter, der aufgrund seiner Stellung als Pächter wohl nur sehr bedingt das bäuerliche Vertrauen genoss. Sein Vater war Bauer zu Unterruggental, die Mutter starb, als er drei Jahre alt gewesen war. Der Vater verlor wegen Trunksucht beinahe den Hof. Nach Ende des Ersten Weltkriegs, den Alois Berger in russischer Gefangenschaft verbracht hatte, übernahm er den heruntergewirtschafteten Hof, musste ihn aber bald verkaufen und zog in die Steiermark, wo er eine Wirtschaft pachtete. Später ging er nach Osttirol zurück und pachtete in Lengberg eine Landwirtschaft. Von Lengberg kehrte er wieder nach Matrei zurück und pachtete hier von seiner Schwägerin, der damaligen Bräustübl-Besitzerin in Lienz, den Peterhof in Bruggen, den seine Frau in weiterer Folge erbe. 1945 wurde er als Nationalsozialist im Lager Wolfsberg für belastete Nationalsozialisten und Kriegsverbrecher für zwei Jahre interniert und zog sich hernach völlig aus der Öffentlichkeit zurück.^{lxxviii} Nach 1945 übernahmen wieder die Bauern das Bürgermeisteramt in Matrei: zuerst für kurze Zeit Georg Hinteregger, Kösslerbauer, dann Alban Bichler, hernach von Juli 1946-1948 Eduard Rainer, Spolzerbauer in Waier, dann noch einmal bis 1956 Alban Bichler, und nach ihm bis 1974 der Landwirtschaftsinspektor Andreas Brugger. Die Behauptung, dass hier bäuerliche Bürgermeister zusammen mit den bäuerlichen Stammsitzinhabern gegen die Gemeinde gemeinsame Sache machten, wird im Lichte solch einer Konstellation ziemlich unglaubwürdig. **Allerdings müssten dazu Fallstudien in einzelnen Gemeinden mit entsprechender Durchsicht von Gemeindeakten, Mitgliedskarteien der NSDAP und Entnazifizierungsakten gemacht werden.**

5. Das Wirken der Agrarbezirksbehörde Lienz

Im Lichte dieser Zustandsbeschreibung ist nicht nur die Rolle der von der Partei eingesetzten Bürgermeister der einzelnen Gemeinden und der viel deutlicher aus der parteiskeptischen Bauernschaft kommenden Vorsteher und Mitglieder der Fraktionen zu sehen, sondern auch die Rolle der Agrarbezirksbehörde Lienz und ihres Leiters Dr. Wolfram Haller.

Dr. Wolfram Haller als Leiter der Agrarbezirksbehörde Lienz

Die Agrarbezirksbehörde Lienz wurde 1938 der Agrarbezirksbehörde Villach unterstellt und ab 1939 in Personalunion mit dieser geführt. Wolfram Haller war von 1926 bis 1958 Amtsvorstand der Agrarbezirksbehörde Villach. Die Beamtenlaufbahn des Dr. Wolfram Haller (1893-1975) kann als recht repräsentativ für das österreichische Beamtentum des frühen 20. Jahrhunderts genommen werden. Haller stammt aus einer Agrarbeamtenfamilie. Schon sein Vater war in der Agrarverwaltung des Landes Kärnten tätig. Aus einer altösterreichischen Beamtenfamilie stammend, Sohn des Bezirkshauptmannes und Lokalkommissärs für agrarische Operationen Leopold Haller, machte er 1913 die Matura am Gymnasium Villach und war von Oktober 1914 bis November 1918 im Krieg. Ein abgekürztes Jusstudium ermöglichte ihm 1921 den Eintritt in den Kärntner Landesdienst bei der Agrarbezirksbehörde Villach, 1923 Leiter der Rechtsabteilung, **1926** definitiver Amtsvorstand der Agrarbezirksbehörde Villach, wo er ohne Unterbrechung bis zu seiner Pensionierung im Jahr **1958** tätig war. Von 1939 bis 1947 war Haller auch Leiter der

Agrarbezirksbehörde Lienz. Er machte den Polenfeldzug als Führer des Stabs der II. Abteilung des Geb.Art.Reg. 112 und den Frankreichfeldzug als Kommandant des Hauptquartiers des Generalkommandos XVIII. A.K. mit. Er wurde im März 1941 u.k. gestellt und zusätzlich mit der juristischen Betreuung der Agrarbezirksbehörde Klagenfurt betret.^{lxxxix}

Dem im Kärntner Landesarchiv aufliegenden Personalakt zufolge (KLA, AKL, Abt. 1-Personalwesen, Sch. 180, Nr. 10214) war Haller **am 14. Mai 1938 der NSDAP beigetreten**, hatte aber keinerlei Funktionen in der Partei. Er war vor dem Anschluss nicht illegal als NSDAP-Mitglied tätig (sein Beitrittsdatum und seine NSDAP-Mitgliedsnummer verweist auf keine illegale Parteizugehörigkeit) und er hatte während der NS-Zeit keine Vorrückungen, galt daher 1945 nur als minder belasteter Nationalsozialist (Personenstandsblatt vom 3.5.1947) und wurde daher auch nicht außer Dienst gestellt.^{lxxx} In einer Stellungnahme der Reichsstatthalterei Kärnten vom 11.4.1942 zur beabsichtigten Ernennung Hallers zum Oberregierungsrat heißt es: „Die politische Haltung des Fr. Haller ist vollständig einwandfrei.“ Als parteimäßig sonderlich engagiert ist Haller angesichts dieser Beurteilung nach dem erfahrenen Urteil des Direktors des Kärntner Landesarchivs Dr. Wadl, der viele Personalakten kennt, nicht einzustufen. Die 1942 vorgesehene Ernennung zum Oberregierungsrat kam folglich nicht zustande. Diese Ernennung erfolgte erst im Jahr 1950. Im Jahr 1953 wurde er zum wirklichen Hofrat ernannt, 1958 trat er in den dauernden Ruhestand.^{lxxx}

Von 1939 bis 1947 war Wolfram Haller auch Leiter der Agrarbezirksbehörde Lienz. Obwohl Osttirol nunmehr zu Kärnten gehörte, ging die Agrarbehörde Lienz (Wolfram Haller) bei den Entscheidungen 1938 bis 1947 **nach dem Tir. FLG 1935, LGBl. Nr. 42/1935 vor**, und nicht nach dem Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetz 1935 (FLG, 7.12.1935, kundgemacht LGBl. Nr. 7, 1936), auch wenn kärntnerische Aktenzahlen verwendet wurden. Haller berief sich diesbezüglich auf § 17 der Angleichungsverordnung zur DGO (Ges.Bl. f. Öst. Nr. 429/38), der zufolge das Tiroler FLG aufrecht blieb.^{lxxxii} („Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf jene Teil des Gemeindegliedervermögens, die als agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinn des § 15 BGBI Nr. 256/1932 gelten, nur insoweit Anwendung, als sie mit diesem Grundsatzgesetz und den die Flurverfassung regelnden Gesetzen der ehemaligen österreichischen Länder nicht in Widerspruch stehen.“)

Hallers Motive und Rechtfertigung

Dr. Wolfram Hallers Motivation ist nicht wirklich klar. Jedenfalls entsprach sie nicht der offiziellen Linie und den Intentionen der nationalsozialistischen Gesetze, die keineswegs eine Stärkung der Fraktionen, Agrargemeinschaften oder sonstiger Subsysteme beabsichtigten.^{lxxxiii} Haller hat in mehreren Berichten seine Rolle in Osttirol folgendermaßen umschrieben:^{lxxxiv} „Bitter wirkte sich dagegen die enge Verbundenheit der Agrargemeinschaften als Fraktionen mit der Gemeinde im Agrarbezirk Lienz aus, der zuerst der Agrarbezirksbehörde Villach angeschlossen, dann aber als selbständige Agrarbezirksbehörde Lienz eingerichtet wurde, die ich rechtlich mitbetreuen musste. Ein aus dem Altreich gekommener Landrat, der mit den örtlichen Verhältnissen nicht vertraut war, löste sofort alle Fraktionen auf Grund der Einführungsverordnung auf und führte die Fraktionsgüter ins Vermögen der Gemeinden über. Dadurch entstand eine derartige Unruhe unter den Bauern, dass sogar das **Reichssicherheitshauptamt in Berlin Erhebungen** pflegen ließ. Eine Abordnung Tiroler Bauern unter Führung des vulgo Plauz in Nörsach kam zu mir nach Villach und bat dringend um Hilfe. Plauz erklärte, dass eher Blut fließen werde,

als dass sich die Bauern ihre alten Rechte nehmen ließen. In einer Bereisung aller Osttiroler Gemeinden wurde die Überführung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke auf Grund der Tiroler FLG. durch Hauptteilungen und Regulierungen in körperschaftlich eingerichtete Nachbarschaften in die Wege geleitet. Auf Grund einer Denunziation durch **einen Angehörigen der Reichsforstverwaltung** beim Reichsforstmeister schritt dieser beim Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ein, der in einem scharfen Erlass den Reichsstatthalter in Klagenfurt anwies, diese gegen nat.soz. Gesetze gerichteten Umtriebe abzustellen. Regierungsdirektor Dr. Stotter, der damals die Agrarabteilung leitete, übergab mir den Erlass zur Stellungnahme. In einem sehr ausführlichen Bericht wies ich an Hand alter Urkunden nach, dass es sich bei den Fraktionen um Agrargemeinschaften handle, die schon vor Jahrhunderten als Nachbarschaften bestanden haben. Ich wies auch darauf hin, dass bei der Neubildung Deutschen Bauerntums im Osten **ähnliche Einrichtungen geplant seien.** Darauf kam vom RMfE u. L. ein Erlass, der feststellte, dass mein Bericht mit Befriedigung aufgenommen worden sei. Ich wurde auch eingeladen, für die vom Ministerium herausgegebene Zeitschrift „Agrarrecht“ einen diesbezüglichen Aufsatz zu schreiben. Da ich als einziger Jurist der Agrarbezirksbehörden Villach, Klagenfurt, Lienz mit Arbeit überhäuft war, schrieb ich keinen Aufsatz, wohl aber verfasste ich 1947 bei der Rückgliederung Osttirols eine Gedenkschrift über die Entwicklung der Agrargemeinschaften in Osttirol, von der sich eine Ausfertigung im Kärntner Landesarchiv befindet. Mit Ausnahme von zwei Gemeinden, wo ich nicht mehr dazukam, wurden in allen Gemeinden die **agrargemeinschaftlichen Grundstücke ins Eigentum von Nachbarschaften überführt,** die reguliert wurden.^{lxxxv}

Der zeitliche Ablauf

Der zeitliche Ablauf lässt sich aufgrund der dürftigen Aktenlage nur bruchstückhaft darstellen: Jedenfalls begannen die nationalsozialistischen Bürgermeister umgehend mit der grundbücherlichen Einverleibung des bisherigen Fraktionseigentums zugunsten der Politischen Gemeinden. Anlässlich der Übergabe des Fraktionsvermögens und des Fraktionsguts der Fraktion Oberassling am 10. 11. 1938 wurde dem ehemalige Fraktionsvorsteher Anton Fuchs mitgeteilt bzw. nahegelegt, dass auch das Eigentum der Nachbarschaft im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung als Körper gemeinderechtlicher Art angesehen werde und daher an die politische Gemeinde übergehe. Einwände wurden von der Landeshauptmannschaft abgewiesen.^{lxxxvi} Die Agrarbezirksbehörde unter Leitung Hallers **scheint sich auf die Seite der Bauern gestellt zu haben.** Die Agrarbezirksbehörde forderte mit Kundmachung 12. April 1939 Zl. 928/39 alle Nutzungsberechtigten an agrargemeinschaftlichen Grundstücken, die durch die Einführungsverordnung zur DGO betroffen waren, zur Anmeldung ihrer Rechte zwecks Überprüfung der eigentumsrechtlichen Verhältnisse auf.

Anlässlich einer Tagung der Landesbauernschaft Südmark Abt. 1 in Lienz in Anwesenheit der Ortsbauernführer und der Vertreter der Gemeinden im Mai 1939 wurde die Einbeziehung der Fraktionen, Ortschaften und ähnlichen Körperschaften besprochen. Nach gründlicher Erläuterung des Falles der Nachbarschaft Oberassling durch den Ortsbauernführer Hans Passler beantragte der Leiter der Hauptabteilung 1 der Landesbauernschaft Südmark Ing. Geil diesen Fall als Schulbeispiel herauszugreifen und sofort an Ort und Stelle zu besichtigen. Nach Ende der Tagung begaben sich die Herren Ing. Geil, Dr. Jörger, Stabsleiter Grosse und Gunzenhauser sowie der Ortsbauernführer und der Vertreter der Gemeinde zum Grundbuch,

sodann unverzüglich nach Assling zur örtlichen Besichtigung und Erhebung.^{lxxxvii} Die genannten Herren kamen zur vollen Überzeugung, dass es sich in diesem Falle tatsächlich um keine Einrichtung gemeinderechtllicher Art handle. Im Bericht dazu heißt es: Die Nachbarschaft Oberdorf besteht aus 21 Höfen, die Gesamtortschaft bzw. Fraktion aus 33 Höfen. Auf verschiedenen Parzellen waren Servitute eingetragen: Weideausübung, Bezug von Bauholz. Diese Servitute wurden in den 20er und 30er Jahren abgelöst. Bei der Durchführung dieser Ablöse war weder die Fraktion noch die Gemeinde zuständig und wurde deshalb von bevollmächtigten Vertretern der Besitzer einerseits und bevollmächtigten Vertretern der Servitutsberechtigten andererseits durchgeführt. Die alljährlich zu entrichtenden Steuern aller Art wurden nicht aus Fraktionsmitteln, sondern von den Besitzern aufgebracht.^{lxxxviii} In der hierüber aufgenommenen Niederschrift vom 7. Juni 1939 wurde von allen Teilnehmern zum Ausdruck gebracht, dass die Überführung aller ehemaligen Fraktions- und Gemeindegüter in das Eigentum von körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaften (Nachbarschaften) durch die Agrarbehörde die beste und zweckmäßigste Lösung sei, durch die eine Beruhigung innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung eintreten und die Durchführung von Eingemeindungen wesentlich erleichtert werden würde. Das hierauf eingeleitete Verfahren der Agrarbezirksbehörde wurde durch den Kriegsausbruch unterbrochen. Haller machte den Polen- und Frankreichfeldzug mit. Erst im März 1941 wurde Dr. Haller u.k. gestellt. Als die Verfahren der Agrarbezirksbehörde bei der Fraktion Ried wieder aufgenommen wurden, führte es zu keinem Ergebnis, weil die Gemeindeaufsichtsbehörde inzwischen ihre Ansicht dahin geändert hatte, dass die Obere Gemeindeaufsichtsbehörde nicht nur zu entscheiden habe, ob ein Verband gemeinderechtllicher Art gewesen sei, sondern auch ob agrargemeinschaftliche Grundstücke Teil eines solchen Verbands und damit Fraktionsgut waren.^{lxxxix}

Am 2. Juni 1941 wiederrief der Reichsstatthalter in Kärnten die Entscheidung der Landeshauptmannschaft vom 26. Nov. 1938, dass die der Nachbarschaft Oberdorf zugehörigen Grundstücke nicht unter die Bestimmungen Art. II, § 1, Einführungsverordnung fallen und daher nicht in das Vermögen der Gemeinde Assling übergehen würden. In einer Verhandlungsniederschrift vom 26.6.1941, aufgenommen von Dr. Wolfram Haller in Assling, gaben die Mitglieder der Nachbarschaft Oberdorf die Erklärung ab: Es sei Gemeinschaftsbesitz der Nachbarschaft Oberdorf, bezüglich der einst das Regelungsverfahren nach dem TRLG bzw. jetzt FLG rechtskräftig eingeleitet war. „Gegen unseren Willen und ohne Genehmigung der Agrarbehörde wurde dieser Gemeinschaftsbesitz, obwohl das Regelungsverfahren grundbücherlich angemerkt war, in das Gemeindegliedervermögen der Gemeinde Assling überführt. Sie seien mit einer Hauptteilung nur einverstanden, wenn damit die Rückführung der Grundstücke ins Eigentum der Nachbarschaft Oberdorf einwandfrei möglich ist.“

Bei einer am 18. Sept. 1941 unter Vorsitz des Herrn Regierungspräsidenten stattgefundenen Besprechung, an der Vertreter der Oberen Gemeindeaufsichtsbehörde, Oberen Umlegungsbehörde und der Agrarbezirksbehörde teilnahmen, wurde die sofortige Überprüfung der Eigentumsrechte an den in Frage kommenden agrarwirtschaftlichen Grundstücken in allen Gemeinden des Landkreises Lienz durch eine aus Vertretern der Gemeindeaufsichts-, Agrar- und Forstbehörden, sowie der Kreisbauernschaft Lienz zusammengesetzte Kommission für zweckmäßig erkannt. Diese Kommission sollte möglichst einvernehmlich alle schwebenden Fragen bereinigen. In jenen Fällen, wo ein Einvernehmen nicht erzielt werden konnte, erklärte sich Herr

Regierungspräsident als stellvertretender Reichsstatthalter bereit, einen Schiedsspruch zu fällen.^{xc}

In einem Schreiben vom 21.12.1941 wird berichtet, dass zwischen dem 13. und 21.10.1941 Verhandlungen zur Überprüfung agrargemeinschaftlicher Grundstücke im Landkreis Lienz stattgefunden haben. Ausfluss dieses Berichtes war die Vielzahl an durchgeführten Regulierungsverfahren. Bei einer Besprechung am 25.2.1942, an der Reg.Dir. Dr.Ing. Sepp Stotter (Leiter Abt. IV), Reg.Rat Dr. Wolfram Haller, Leiter der Agrarbezirksbehörde Villach, ObReg.Rat Dr. Günther, Sachbearbeiter in Gemeindeangelegenheiten Abt. Ia und ObReg.Rat Dipl.Ing. Franz Trojer, Leiter Unterabt. IVb teilnahmen, berichtete Haller aufgrund der vom 13.-21. Okt. 1941 durchgeführten Verhandlungen und Erhebungen im Landkreis Lienz. Er referierte die geschichtliche Entwicklung und betonte besonders die alte Tradition der als „Nachbarschaften“ bezeichneten Gemeinschaften, die in den landesfürstlichen und bischöflichen Waldungen Weide-, Streu- und Holzbezugsrechte etc. genossen. Die Nachbarschaften wachten streng über die Grenzen ihres Eigenbesitzes und ihrer Nutzungsrechte, was viele Grenzstreitigkeiten und Tausch- und Vergleichsverhandlungen belegen würden.

Es gab Konflikte mit den Bürgermeister, aber auch Interessenskollisionen der Bürgermeister, wenn sie gleichzeitig nutzungsberechtigt in Agrargemeinschaften waren. Solch einen Konflikt gab es in Assling, wo der Bürgermeister 1941 gewechselt hatte. In einem Schreiben des Reichsstatthalter vom 21. Juli 1942 an die Unterabteilung IVb wurde die Frage der Befangenheit von Bürgermeistern im Fall Assling aufgerollt: „Im Fall Assling hat der jetzige Bürgermeister, damaliger 1. Beigeordneter (= Vizebürgermeister) die Zustimmung zur Hauptteilung und den Verzicht der Gemeinde auf die Abfindung erklärt. Da er in der Fraktion Oberassling nutzungsberechtigt ist, liegt bei ihm Befangenheit vor und sind seine Entschlüsse hinsichtlich des Gemeindegliedervermögens aus der ehemaligen Fraktion Oberassling schon gemäß §25 DGO rechtsunwirksam.“^{xcii} Wie die Sachlage gelöst wurde, geht aus den verfügbaren Akten nicht hervor.

Auch in Anras gab es Konflikte. Dem Schreiben Hallers vom 17. Sept. 1942 an den Regierungsdirektor ORR Dr. Günther und OI Pabst zufolge haben sich gestern nach einer langen Unterredung nunmehr auch diese bezüglich der Gemeinde Anras dem agrarbehördlichen Standpunkt angeschlossen und der Überführung des Gemeindegliedervermögens an Agrargemeinschaften zugestimmt. In gemeinsamen Verhandlungen soll in der Zeit vom 30.9.-2.10. in den Gemeinden Assling, Anras, Kartitsch und Obertilliach die Bereinigung aller die Gemeindeaufsichtsbehörde und Agrarbehörde noch berührenden Angelegenheiten erfolgen.Er möchte den Bericht an den Reichsinnenminister auf eine kurze Darstellung der getroffenen Maßnahmen beschränken „und würde es sich empfehlen von einer langen Abhandlung über die dadurch beseitigten Zustände, die dem Chef der Sicherheitspolizei Anlass zum Einschreiten geben, abzusehen.“

Zwischen Fraktionsgut und agrargemeinschaftlichem Nachbarschaftsgut, schreibt Haller, bestand große Ähnlichkeit. Die Erträge kamen in beiden Fällen ausschließlich einem bestimmten Kreis von Nutzungsberechtigten zugute. Die Gutsbezeichnung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke spielte namentlich dann keine besondere Rolle, wenn die Unterordnung unter die Gemeinde außer Acht gelassen wurde. Mit der Einführung der deutschen Gemeindeordnung änderte sich das. Nun sei nicht mehr die Fraktion, sondern die Politische Gemeinde maßgeblich gewesen. Das Interesse der Gemeinden an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken war vor allem ein finanzielles, schreibt Haller. Es wurden verschiedene

Argumente vorgebracht, die für Agrargemeinschaften statt Gemeindeeigentum sprachen. Die inneren Gegensätze in Gemeinden, die aus der Zusammenziehung getrennter Nutzungsgruppen mit verschiedener Nutzungsberechtigung. Als Beispiel wurden die Matreier Gemeindewälder angeführt. Kleine Gemeinschaften, die Eigentümer sind, wirtschaften besser. **Schließlich spreche auch die Anpassung der Agrarverfassung im Landkreis Lienz an die des Gaus Kärnten für die Agrargemeinschaft.**^{xcii}

Der Schlussbericht an den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft vom 13. Okt. 1942: ... Insgesamt wurden in den 25 Gemeinden des Landkreises Lienz 23686,64 ha agrargemeinschaftliche Grundstücke, die grundbücherlich als Eigentum von Fraktionen, Ortschaften oder von Gemeinden als **Gemeindegliedervermögen eingetragen waren**, in das Eigentum von 109 Agrargemeinschaften übertragen. Soweit Erträge der agrargemeinschaftlichen Grundstücke für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben bisher verwendet wurden, wurde eine entsprechende Verpflichtung der Gemeinde gegenüber von den Agrargemeinschaften übernommen. Bei nahezu allen diesen Agrargemeinschaften wurde das Regelungsverfahren eingeleitet, das Ermittlungsverfahren durchgeführt und wurden Regelungspläne zum Teil bereits aufgestellt, zum Teil werden sie im Laufe des kommenden Winters aufgestellt werden. In 9 Gemeinden, bei denen die Trennung des Waldes des Gemeindevermögens von dem des Gemeindegliedervermögens wegen der schwierigen Bringungsverhältnisse oder aus anderen Gründen nicht gut durchführbar war, verblieben die agrargemeinschaftlichen Grundstücke als Gemeindegliedervermögen im Eigentum der Gemeinde.

Bei der Gemeinde St. Johann im Walde wurde 1943 ein Hauptteilungsverfahren eingeleitet, zwecks Einrichtung einer Agrargemeinschaft Unterleibning und Überleitung in des Gemeindegliedervermögens der ehemaligen Fraktion Unterleibning. **Der Bürgermeister anerkannte** bei der Verhandlung das Eigentumsrecht der zu bildenden Agrargemeinschaft. Die Genehmigung der Oberen Gemeindeaufsichtsbehörde wurde nicht erteilt. Hierauf beantragten alle ehemaligen Mitglieder der Fraktion Unterleibning die Einleitung eines Hauptteilungsverfahrens. In St. Johann war im Oktober 1941 bei der Gemeindebereisung zu Protokoll gegeben worden, dass sich im Gemeindebereich keine agrargemeinschaftlichen Grundstücke befänden, was sich aber als unrichtig herausstellte.

Durchgeführte Teilungen und Regelungen in Osttirol 1900 bis 1937 und 1938 bis 1947

	Teilungen			Teilungen und Regelungen			Regelungen		
	Zahl	Beteiligte	ha	Zahl	Beteiligte	ha	Zahl	Beteiligte	ha
Tiroler Agrarbehörde 1900 bis 1937	4	80	528	1	41	345	57	1480	23211
Kärntner Agrarbehörde 1938-1947	10	855	8574				111	1162	19002
Summe	14	935	9102	1	41	345	168	2642	42213

Erstens stehen die Maßnahmen nicht für sich. Der Kampf um die geteilten Grundstücke setzte schon vor dem Ersten Weltkrieg ein und ging auch in der Zwischenkriegszeit weiter. Aus heutiger Sicht endete der überwiegende Teil der abgeschlossen Gemeindegutsregulierungsverfahren mit der Erlassung der Haupturkunden vom 31.12.1942. Auch wurden Verfahren, welche vor dem Anschluss eingeleitet worden sind, zum Abschluss gebracht sowie bestehende, rechtskräftige Regulierungspläne abgeändert. Gemeinsamkeiten bestehen vor allem darin, dass es zu Eigentumsübertragungen von im Grundbuch eingetragenen Fraktionen auf zum Teil neu gebildete Agrargemeinschaften gekommen ist. Hingegen wurden nur in fünf bekannten Gemeinden (Assling, Matrei i.O., Nikolsdorf, Sillian und St. Johann im

Walde) so genannte Hauptteilungen zwischen der Gemeinde und Agrargemeinschaften / Fraktionen durchgeführt.

6. Die Bewertung der Tätigkeit von Dr. Wolfram Haller

Die Maßnahmen, die in der Zeit des Nationalsozialismus gesetzt wurden, bedürfen zweifellos einer genauen Abwägung. **Fest steht, dass das nationalsozialistische System ein Unrechtsstaat war.** Rechtsnormen sind Deutungskonstruktionen. Juristen sind auf das „positive Recht“ bezogen; sie müssen dafür nicht einmal ausgeprägte „Rechtspositivisten“ sein. Zur kritischen Bewertung sind die Gesetze anhand der von ihnen verfolgten Zwecke zu beurteilen. Die DGO kann sowohl aus der Perspektive der Modernisierungspolitik beurteilt werden. Sie kann aber auch aus demokratiepolitischer Perspektive betrachtet werden.^{xciii}

Die Deutsche Gemeindeordnung als Unrechtssystem

Die DGO wurde bei ihrer Einführung im Deutschen Reich 1935 als „Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates“ verstanden; sie sah in diesem Sinne keine demokratisch gewählten Gemeindevertretungen vor und sollte der Übereinstimmung der kommunalen Organe mit der NS-Staats- und Parteiführung dienen. Eine der Stoßrichtungen dieser Gemeindeordnung war es, den Durchgriff der von der Partei eingesetzten Bürgermeister und damit der Partei insgesamt auf möglichst alle nachgeordneten Körperschaften und Vermögen zu sichern. Als Vergleich bieten sich die Maßnahmen im **Vereinswesen** an: Die vielfältige Vereinslandschaft in Österreich stand der nationalsozialistischen Zielsetzung einer ausschließlichen ideologischen Ausrichtung der Bevölkerung an den Vorstellungen des NS-Regimes sowie dem alleinigen Organisationsanspruch der NSDAP diametral entgegen.^{xciv} Nicht nur Gemeindefraktionen und Gemeindegemeinschaften, sondern auch Vereine, Stiftungen und sonstige Organisationen sollten nach Möglichkeit in übergeordneten Organisationen aufgehen, um eine ideologische, politische und ökonomische Kontrolle und Machtausübung zu ermöglichen. Die von der Republik Österreich eingesetzte Historikerkommission führte in ihrem Schlussbericht dazu aus: „Daran beteiligten sich Bürgermeister der Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften, verschiedene NSDAP-Ortsgruppen, die Gestapo, die Hitlerjugend, die NS-Frauenschaft und die SS.“ (S. 193). Verfolgt wurden mehrere Ziele: Sicherung des Parteieinflusses, Strukturbereinigung, Vermögensaneignung, Ausschaltung der politischen Gegner etc. Die Eingriffe des Stillhaltekommissars erstreckten sich nicht nur auf Vereine, sondern auch auf andere Organisationsformen, wie zum Beispiel Kammern und Gewerkschaften, Zünfte und Innungen, Religionsgemeinschaften (vor allem die Israelitische Kultusgemeinde), politische Parteien (Vaterländische Front), katholische Kongregationen, den Deutschen Ritterorden, Versicherungsvereine, manche wirtschaftliche Unternehmungen, berufsständische Organisationen und Interessenvertretungen. Aufgelöst wurden u.a. alle landwirtschaftlichen Vereine und in die Landesbauernschaften Donauland, Alpenland und Südmark integriert, in ähnlicher Form die Wirtschaftsorganisationen und Gewerbeverbände, die Studentenverbindungen (eingegliedert in NS-Studentenbund), alle Heimatpflegevereine (Trachten-, Brauchtums-, Kunstpflege etc. Vereine) wurden aufgelöst und in den Deutschen Heimatbund eingewiesen, die Kameradschafts- und Kriegervereine in den NS-Reichskriegerbund Kyffhäuserbund, die (Tiroler) Schützenvereine wurden vom Deutschen Reichsbund für Leibesübungen beansprucht, Wohlfahrtsvereine häufig, vor allem wenn es sich um Träger von

Krankenhäusern, Altenheimen oder anderen Sozialeinrichtungen handelte, wurden von Gebietskörperschaften übernommen, die Sterbegeld- und Versicherungsvereine in landesübergreifende Versicherungsgesellschaften.^{xcv}

Man kann der Argumentation der Schiedsinstanz für Naturalrestitution durchaus folgen, dass anders als bei sonstigen diskriminierenden Gesetzen und Verwaltungsmaßnahmen des NS-Staates, so insbesondere gegen die als „jüdisch“ klassifizierten BürgerInnen, **Inhalt und Systematik der DGO keine Diskriminierung i.S. einer rechtspolitisch angestrebten Benachteiligung bestimmter Personenkreise erkennen lassen.**^{xcvi} Andererseits wird man aber einwenden müssen, dass mit der DGO die gesetzlichen Voraussetzungen eingeführt wurden, um besondere Rechtspositionen, sei es natürlicher oder juristischer Personen, innerhalb einer politischen Gemeinde langfristig abzuschaffen und den Kompetenzbereich der Gemeinden, gerade auch bei Verfügungen über Vermögenswerte im Gemeindegebiet, zu vereinheitlichen.^{xcvii} Dass damit keine parteipolitischen oder diskriminierenden Ziele, sondern nur **Modernisierungsabsichten** („tendenziell modernisierend wirkende“) verfolgt worden wären, ist allerdings wohl nicht zutreffend. Derartige nationalsozialistische Maßnahmen dienten sehr wohl dem totalitären Durchgriff und der Kontrolle durch die Partei und konnten schwer kontrollierbare und wie etwa im Osttiroler Fall **mit dem politischen System kaum übereinstimmende Bauern ausschalten.**


Zum Vergleich: Das Beispiel Markt- und Stadtkommunen

Das nationalsozialistische Gemeindegesetz von 1935, in zeitlicher Nähe zu den sog. Nürnberger Rassegesetzen von 1935, ordnete in den Gemeinden die Verfügungsmacht ganz den von der NSDAP eingesetzten Bürgermeistern unter, eben auch das Verfügungsrecht über Eigentum von Fraktionen und Kommunen.^{xcviii} Haller hat gegen durchaus feststellbaren Widerstand übergeordneter Stellen und auch der NS-Bürgermeister dieser Tendenz, die bei den zweifellos wenig systemkonformen Bauern große Unruhe hervorrief, entgegengewirkt. So stellt sich die in Osttirol während der NS-Zeit geübte Praxis, **das Fraktionsgut nicht in Gemeindegliedervermögen umzuwandeln,** sondern in Agrargemeinschaften, als keine für das NS-Regime als solches typische Vorgehensweise dar. Da war eher das Gegenteil typisch gewesen, Partikularvermögen zugunsten der übergeordneten Gemeinden einzuziehen.

Haller ist auch bei den Marktkommunen in Kärnten nicht systemkonform vorgegangen. Während in ganz Österreich mit dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung alle Kommunen in Städten und Märkten aufgelöst und die Gemeinden zu ihren Rechtsnachfolgern gemacht wurden, hat Haller in Kärnten in ebenso untypischer Weise nach eigenen Angaben (S. 662) gegen den Widerstand der Oberen Gemeindeaufsichtsbehörde alle **Marktkommunen,** soweit agrargemeinschaftliche Grundstücke in Frage kamen, reguliert und in Nachbarschaften umgewandelt, um sie gegen den Zugriff der Gemeinden abzusichern, darunter auch Althofen. Kritisch sei es bei der Bürgergilde Straßburg gewesen, die von der Agrarbezirksbehörde Klagenfurt über Auftrag des Kreisleiters von St. Veit an der Glan aufgelöst worden war und wo die Gemeinde Kommunegrundstücke verkaufte. Haller behauptet, **durch energisches Einschreiten die agrargemeinschaftliche Selbstverwaltung wiederhergestellt zu haben.**^{xcix} Nach 1945 wurden von den aufgelösten Kommunen gegen zahlreiche Markt- und Stadtgemeinden Rückstellungsverfahren bei den Rückstellungskommissionen

eingeleitet, die unterschiedlich ausgingen, aber meist durch Vergleich beendet wurden.

Nicht „typisch nationalsozialistisch“

„Typisch nationalsozialistisch“ war nicht die in Osttirol unter Dr. Haller durchgezogene Strategie, die Nachbarschaften auf dem Wege über Agrargemeinschaften abzusichern, sondern typisch nationalsozialistisch war die in ganz Österreich verfolgte Politik, möglichst alle Sonderorganisationen innerhalb der Gemeinde, vor allem Kommunen und Nachbarschaften zugunsten der Gemeinden, er die man parteipolitisch die Kontrolle hatte, einzuziehen. Unbeschadet dessen, welche Motive hinter den Maßnahmen des Dr. Haller standen, waren diese geeignet, den Einfluss der Partei auf die Gesellschaft eher zu verringern als zu erhöhen. Man muss die Maßnahmen des Dr. Wolfram Haller daher durchaus in der Richtung interpretieren, dem Allmachtsanspruch der NSDAP nicht alles unterzuordnen zu wollen, zumal den von der NSDAP eingesetzten Bürgermeistern neben vielem anderen auch die weitgehend unbeschränkte und gegenüber der Öffentlichkeit intransparente Verfügung über das Gemeinde- und Gemeindegliedervermögen zukam. Unlogisch wäre es, Maßnahmen, die den Gemeinden Einfluss entzogen, als im Sinne dieses Machtanspruchs zu interpretieren.

Dr. Wolfram Haller kann aufgrund seines Verhaltens und seiner Tätigkeit während der NS-Zeit keineswegs als prononcierter Nationalsozialist eingestuft werden. Seine Mitgliedschaft in der NSDAP ist wohl vornehmlich aus seiner Stellung als Beamter zu erklären. Er verzeichnete während der NS-Zeit keine Beförderungen und wurde 1945 auch nicht außer Dienst gestellt. Seine mehr als vierzigjährige durchgehende Tätigkeit in der Agrarbehörde (auch sein Vater war schon Agrarbeamter) hat ihn nicht nur zu einem fundierten Kenner der Materie gemacht, sondern offenbar auch zu einem Anwalt bäuerlicher Interessen werden lassen, die er gegen Begehrlichkeiten nationalsozialistischer Politiker zu verteidigen suchte.

7. Literatur:

- Beimrohr, Wilfried, Die ländliche Gemeinde in Tirol aus rechtsgeschichtlicher Perspektive, in: Tiroler Heimat. Jahrbuch für Geschichte und Volkskunde Nord-, Ost- und Südtirols 72, 1908, 161-178.
- Bruckmüller, Ernst, Bäuerliche Gemeinde und Agrargemeinschaft, in: Alfred Hoffmann (Hg.), Bauernland Oberösterreich. Entwicklungsgeschichte seiner Land- und Forstwirtschaft, Linz, 1974, 118-131.
- Brugger, Andreas, Agrargemeinschaften, Gemeindegut und rechtsstaatliche Grundsätze in Rubriken, Anwaltliche Bestandsaufnahmen, Hg. Rechtsanwaltskammer Tirol, Innsbruck 2005, 191 ff.
- Delong, Bernhard, Die Teilwälder Tirols, Diss. Wien 1969.
- Die Gemeindearchive Osttirols: mit Regesten von Abfaltersbach, Ainet, Gaimberg, Heinfels, Iselsberg-Stronach, Kals, Sillian, Thurn, Tristach, bearb. von Sebastian Hölzl, Innsbruck: Amt d. Tiroler Landesreg., Abt. IV b, Tiroler Landesarchiv, 1987 (Tiroler Geschichtsquellen 19).
- Ebner, Lois, Kartitsch in Osttirol: Vergangenheit und Gegenwart einer Osttiroler Berggemeinde, Kartitsch 1982, 324 S. UB Wien.
- Falser, Stephan, Wald und Weide im Tirolischen Grundbuche, Innsbruck 1896.
- Flossmann, Ursula, Eigentumsbegriff und Bodenordnung im historischen Wandel. Ein Beitrag zum Rechtsverständnis der konstitutionellen Eigentumsgewährleistung, Linz 1978.

- Gebhardt, Helmut, Von der Tiroler Gemeinderegulierung 1819 bis zur TGO 1866, in: Die Agrargemeinschaften in Westösterreich, 121 ff.
- Gemeindearchiv Matrie i. O., bearb. von Sebastian Hölzl, Innsbruck, Amt d. Tiroler Landesreg., Abt. IV b, Tiroler Landesarchiv 1988 (Tiroler Geschichtsquellen 21).
- Haller, Wolfram, Die Entwicklung der Agrargemeinschaften Osttirols, o. O. [1947], 20 S. [Mschr. autogr.]
- Haller, Wolfram, Die Entwicklung der Kärntner Agrargemeinschaften im allgemeinen und der Villacher Agrargemeinschaft im besonderen, in: Carinthia 1.157.1967 S. 650 ff.
- Haller, Wolfram, Nachlass 1954-1972, Kärntner Landesarchiv, Nachlässe, Nr. 327, AT KLA 556
- Happak, R., Der Tiroler Teilwald. Im Auftrag des Forstvereines für Tirol und Vorarlberg, 1934.
- Hauser, Herwig, Markt- und Ortskommunen in Österreich: ihre Auflösung während des Nationalsozialismus und ihre Bewertung nach 1945, DA Linz 1999, 106 Bl.
- Trojer, Johannes E., Hitlerzeit im Villgratental. Verfolgung und Widerstand in Osttirol, Hrsg. von Hans Augustin u. Erika Wimmer, Innsbruck 1995 (Brenner-Texte 1). UB Wien
- Hugelmann, Karl Gottfried, Die Theorie der „Agrargemeinschaften“ im österreichischen bürgerlichen Recht, Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit, 1916, 126ff, 134ff, 144ff, 153f, 159f.
- Instruktion 1851. Sie liegt im TLA ein unter Cameral-Cattanea 336/1-7, der Schlussbericht der Waldzuweisungskommission unter Cameral-Cattanea 336/1-8.
- Keller, Alexandra, Schwarzbuch Agrargemeinschaften, Studienverlag, Innsbruck 2009. Oberöstrr.Landesarchiv,Bibl. P-806/5 Nicht entlehn.
- Kocher, Gernot, Das moderne Bodenrecht – Rückschritt in die Geschichte? In: R. Weimar (Hg.), die Ordnung des Bodens – heute und morgen 1, Strasbourg 1982, 150 ff.
- Kocher, Gernot, Höchstgerichtsbarkeit und Privatrechtskodifikation. Die Oberste Justizstelle und das allgemeine Privatrecht in Österreich von 1749-1811, 1979, 130 ff.
- Kofler, Martin, Osttirol: vom Ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart, Innsbruck 2005.
- Kofler, Martin:, Osttirol im Dritten Reich: 1938 – 1945, Innsbruck 1996.
- Köfler, Werner, Chronik von Nikolsdorf, Innsbruck 1974, 48 S. (Ortschroniken 7).
- Kohl, Gerald, Gemeinde- oder Gemeinschaftsgut, in: Gerald Kohl, Bernd Oberhofer, Peter Pernthaler, Fritz Raber [Hg], Die Agrargemeinschaften in Westösterreich, LexisNexis 2011, 1 ff.
- Kohl, Gerald, Oberhofer, Bernd, Pernthaler, Peter (Hg), Die Agrargemeinschaften in Tirol, LexisNexis 2010.
- Kohl, Gerald, Überlegungen zur „Gemeinde“ der Tiroler Forstreulierung, in: Olechowski u.a.(HG.), Grundlagen der österreichischen Rechtskultur. Festschrift für Werner Ogris zum 75. Geburtstag, Wien 2010, 201 ff.
- Krauss, Frank Martin, Das geteilte Eigentum im 19. und 20. Jahrhundert. Eine Untersuchung zum Fortbestand des Teilungsgedankens, 1999.
- Kühne, Josef, Agrargemeinschaften, Bestand und rechtliche Neuordnung in Vorarlberg, Bregenz 1975.
- Kühne, Josef, Oberhofer, Bernd, Gemeindegut und Anteilsrecht der Ortsgemeinde, in: Die Agrargemeinschaften in Westösterreich, LexisNexis 2011, 237 ff.

- Kühne, Josef, Zu Agrargemeinschaften in Vorarlberg, in: Die Agrargemeinschaften in Westösterreich, 2011, 347 ff.
- Lang, Eberhard W., Die Teilwaldrechte in Tirol, Wien 1978.
- Lang, Eberhard W., Tiroler Agrarrecht II, Wien 1991.
- Lautz, K., Entwicklungsgeschichte des Dominium utile. 1916.
- Matrei in Osttirol: ein Gemeindebuch zum 700-Jahr-Jubiläum der ersten Erwähnung als Markt 1280 - 1980 mit Beitr. von Anton Draxl, Red. und Gestaltung: Michael Forcher, überarb. Neuaufl. Matrei in Osttirol 1996, 464 S.
- Mayer-Maly, Theo, Eigentum und Verfügungsrechte in der neueren deutschen Rechtsgeschichte, in: Anspruch, Eigentum und Verfügungsrecht, Schriften des Vereins für Sozialpolitik NF 140, Berlin 1984, 25 ff.
- Morscher, Siegbert, Gemeinnutzungsrechte am Gemeindegut, Zeitschrift für Verwaltung 1982/1, 1-12.
- Nikolsdorf in Osttirol: aus Vergangenheit und Gegenwart einer Osttiroler Landgemeinde, mit Beitr. von Josef Astner, Nikolsdorf 1988, 335 S.
- Nußdorf-Debant in Osttirol: Aus Vergangenheit und Gegenwart einer Osttiroler Marktgemeinde, mit Beitr. von Wilfried Beimrohr, Konzeption, Red.: Lois Ebner, Nußdorf-Debant 1995, 346 S.
- Oberhofer, Bernd, Von der Gemeinde zur Agrargemeinschaft. Eine kurze Geschichte der Tiroler Gemeinschaftsliegenschaften, in: Die Agrargemeinschaften in Tirol, 31-104.
- Oberlienz in Geschichte und Gegenwart, hrsg. von der Gemeinde Oberlienz. Schriftl.: Wilfried Beimrohr. Mit Beitr. u. unter Mitarb. von Erich Gratz, Oberlienz 1998, 302 S.
- Öhlinger, Theo, Oberhofer, Bernd, Kohl, Gerald, Das Eigentum der Agrargemeinschaft, in: Die Agrargemeinschaften in Westösterreich, 41 ff.
- Pernthaler, Peter, Eigentum am Gemeindegut. Ein verfassungsrechtliches Feststellungs- und Restitutionsprojekt, ZfV 2010, 375 ff.
- Pernthaler, Peter, Verfassungsrechtliche Probleme der TFLG-Novelle 2010, in: Die Agrargemeinschaften in Westösterreich, 475 ff.
- Peyrer, Carl, Die Regelung der Grundeigentums-Verhältnisse. Nebst einem Gesetzentwurf über die Zusammenlegung der Grundstücke, die Ablösung und Regulierung gemeinschaftlicher Nutzungsrechte und die Ablösung von nach dem Patente vom 5. Juli 1853 regulierten Nutzungsrechten, Wien 1877.
- Pichler, Johannes W., Das geteilte Eigentum im AGBG, Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 8, 1986, 23 ff.
- Pichler, Johannes, Die ältere ländliche Salzburger Eigentumsordnung. Dike. Grundfragen von Staat und Recht 15, 1979.
- Raschauer, Bernhard, Rechtskraft und agrarische Operation nach TFLG 1996, in: Gerald Kohl, Bernd Oberhofer, Peter Pernthaler [Hg]: Die Agrargemeinschaften in Tirol, 265 ff.
- Rumpler, Helmut/Drobesch, Werner (Hg.), Der Franziszeische Kataster als Forschungsproblem, Wien 2011.
- Schennach, Martin, Das Provisorische Gemeindegesetz 1849 und das Reichsgemeindegesezt 1862 als Zäsur? Reflexionen zum österreichischen Gemeindebegriff im 19. Jahrhundert, Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 120 (2012), S. 369-390
- Schiff, Walter, Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung, 1898, 164 ff.

- Siegl, Gerhard / Schermer, Markus: Societal and Political Problems of Agricultural Associations in Tyrol/Austria: User Rights vs. Ownership. In: Digital Library of the Commons (<http://dlc.dlib.indiana.edu/>).
- Siegl, Gerhard, Der „größte Kriminalfall seit 1945“ oder legitime Sicherung der „alten Rechte“. Eine historische Betrachtung der Tiroler Agrargemeinschaften unter besonderer Berücksichtigung der sogenannten „Gemeindegutsagrargemeinschaften, ÖGL, 54, 2010,2,110-121.
- Siegl, Gerhard, Die Entstehung der Agrargemeinschaften in Tirol unter besonderer Berücksichtigung der Gemeindegutsagrargemeinschaften, in: Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raums 2009, 218-240.
- Strauch, Dieter, Das geteilte Eigentum in Geschichte und Gegenwart, in: Festschrift für Heinz Hübner zum 70. Geburtstag
- Totschnig, Emma, Chronik von Oberlienz, Innsbruck 1978, 96 S. (Ortschroniken 37).
- Totschnig, Emma, Tristach: Kirchen- und Höfegeschichte, Innsbruck 1995, 325 S.
- Unterweger, Martin, Bedeutung, Problematik und zukünftige Entwicklung des Gemeinschaftsbesitzes am Beispiel der Agrargemeinschaften in der Gemeinde Assling, Osttirol, Wien, Univ. für Bodenkultur, Dipl.-Arb. 2010.
- Walch, Josef, Die geschichtliche Entwicklung der forstlichen Agrargemeinschaften in Tirol, DA, Wien 1984.
- Weiske, Julius, Über Gemeindegüter und deren Benutzung durch die Mitglieder nach den Bestimmungen der neuen Gemeindegesetze nebst beurteilender Darstellung des neuen österreichischen Gemeindegesetzes, Leipzig 1849.
- Wopfner, Hermann, Bergbauernbuch. Vorn Arbeit und Leben der Tiroler Bergbauern, hg. v. Nikolaus Grass, 3 Bde, Innsbruck, 1995/97.

Anlage:

Gemeindezusammenlegungen Osttirol (Landkreis Lienz)

Lienz und Patriasdorf	Lienz
Leisach und Burgfrieden	Leisach
Oberlienz, Oberdrum und Glanz	Oberlienz
Ainet, Alkus, Gwabl und Schlaiten	Ainet
Matrei-Land und Matrei-Markt	Matrei
Amlach, Tristach und Lavant	Tristach
Gaimberg und Thurn	Grafendorf
Obernussdorf und Unternussdorf	Nussdorf
Dölsach, Görtschach, Gödnach, Göriach, Stribach, Iselsberg, Stronach	Dölsach
Lengberg, Nikolsdorf und Nörsach	Nikolsdorf
Assling du Bannberg	Assling
Abfaltersbach, Strassen und Tessenberg	Strassen
Sillian, Sillianberg, Arnbach und Panzendorf	Sillian
Hollbruck und Kartitsch	Kartitsch
Außervillgraten und Innervillgraten	Villgraten
Quelle: Bescheid vom 28.12. 1938, Landeshauptmannschaft für Kärnten	

-
- ⁱ Ernst Mischler-Josef Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, Bd. 2, Wien 1906, Artikel Gemeinden, 315 f.
- ⁱⁱ Michael Mitterauer, Pfarre und ländliche Gemeinde in den österreichischen Ländern. Historische Grundlagen eines aktuellen Raumordnungsproblems, in: ders., Grundtypen alteuropäischer Sozialformen, Stuttgart 1979, 123 ff.
- ⁱⁱⁱ Mitterauer, Pfarre und ländliche Gemeinde, 123 ff.; Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 1494 ff Art. Gemeinde.
- ^{iv} Bischof Altwin von Brixen verschafft darin dem Edlen Berchtold „... illum usum, qui vulgo dicitur *gimeineda* ...“; Hermann Wopfner, Bergbauernbuch. Bd. 2: Bäuerliche Kultur und Gemeinwesen, aus dem Nachlass herausgegeben und bearbeitet von Nikolaus Grass, Innsbruck 1995, V. Hauptstück: Von der „Gemain“ und der Gemeinde, 249.
- ^v Wopfner, Bergbauernbuch, 2, 255.
- ^{vi} Wopfner, Bergbauernbuch, 2, 260.
- ^{vii} Wopfner, Bergbauernbuch, 2, 249 ff.
- ^{viii} Dazu für Tirol Siegl, Entstehung der Agrargemeinschaften, 220.
- ^{ix} Auf die sehr unterschiedlichen Definitionen und Umschreibungen von Gemeinde im frühen 19. Jahrhundert, ob privatrechtlich oder öffentlichrechtlich, verweist Martin **Schennach**, Das Provisorische Gemeindegesetz 1849 und das Reichsgemeindegesetz 1862 als Zäsur? Reflexionen zum österreichischen Gemeindebegriff im 19. Jahrhundert, Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 120 (2012), S. 374 f.
- ^x Wopfner, Bergbauernbuch, 2, 286.
- ^{xi} Wopfner, Bergbauernbuch, 2, 290 f, 371.
- ^{xii} Siegl, Der größte Kriminalfall, 112.
- ^{xiii} Siegl, Entstehung der Agrargemeinschaften, 218-240.
- ^{xiv} Mitterauer, Pfarre und ländliche Gemeinde, 139.
- ^{xv} *Beimrohr*, Die ländliche Gemeinde, 163: Tiroler Landesarchiv (TLA), Gutachten an Hof 1784, Bd 2, Fol 249.
- ^{xvi} Gemeinderegulierungspatent vom 14.08.1819, Provinzialgesetzsammlung von Tirol und Vorarlberg Nr. 168, Seite 755ff, Zit. n. Siegl, der größte Kriminalfall, 112.
- ^{xvii} Wopfner, Bergbauernbuch, 2, 373.
- ^{xviii} Ferdinand Stamm, Die wichtigsten Angelegenheiten der Gemeinde, Prag 1850, 23 ff.
- ^{xix} Mischler-Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch, 2, Artikel Gemeinden, 347.
- ^{xx} vgl dazu: Gerald Kohl, Die Tiroler Grundbuchanlegung und das „Fraktionseigentum“, in: Die Agrargemeinschaften in Westösterreich, 2011, 177 ff.
- ^{xxi} Wopfner, Bergbauernbuch, 2, 255.
- ^{xxii} Gerald Kohl, Die Forstservitutenablösung im Rahmen der Tiroler Forstregulierung von 1847, in: Kohl/Oberhofer, Die Agrargemeinschaften in Tirol, Wien 2010, 105ff, z.B. das am 21. Oktober 1848 aufgenommene Vergleichsprotokoll der Gemeinde Berwang, das 18 Fraktionen Eigentum zuweist, von Kohl S. 144 ff ediert.
- ^{xxiii} Kohl, Tiroler Grundbuchsanlegung, 201 f.
- ^{xxiv} Kohl, Tiroler Grundbuchsanlegung, 203, nach stenographische Berichte des Tiroler Landtags, 1892/93.
- ^{xxv} Walter Schiff, Die Gesetzgebung über agrarische Gemeinschaften, in: Geschichte der Österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848-1898, 1,1, Wien 1899, 135 ff.
- ^{xxvi} Allerhöchste EntschlieÙung vom 06.02.1847, betreffend die Forsteigentumsverhältnisse in Tirol, Provinzialgesetzsammlung von Tirol und Vorarlberg Nr. 1057, Seite 456ff.
- ^{xxvii} Das ABGB, § 357 ABGB verwendet den Ausdruck „vollständiges Eigentum“ für das ungeteilte Eigentum. Günter Wesener, Einflüsse und Geltung des römisch-gemeinen Rechts in den altösterreichischen Ländern in der Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert), Wien 1989, S. 70 verweist auf den Ausdruck *dominium plenum* (im Gegensatz zu *dominium minus plenum* = mit einem *ususfructus* belastetes Eigentum).
- ^{xxviii} K.K. Oberster Gerichtshof als Revisionsgericht, Ent. Nr. 12149 vom 26. Juli 1905, abgedruckt in: Neue Tiroler Stimmen, Jg. 45, Nr. 180, 8. Aug. 1905.

-
- xxix „Instruction für die Comission zur Ablösung der Servituten in den vorbehaltenen Staatswäldern Tirols“ vom 1.5.1847 (TLA, Gub. Präsidium ZI 1709 in ZI 1146/1847), Edition von Gerhard Kohl in: Agrargemeinschaften in Westösterreich, 539 ff.
- xxx Gerhard Kohl: Instruktionen zur Tiroler Forstregulierung von 1847, in: Agrargemeinschaften in Westösterreich, 542.
- xxxi Gerhard Kohl: Instruktionen zur Tiroler Forstregulierung von 1847, in: Agrargemeinschaften in Westösterreich, 543.
- xxxii Gerhard Kohl: Instruktionen zur Tiroler Forstregulierung von 1847, in: Agrargemeinschaften in Westösterreich, 543.
- xxxiii Gerhard Kohl: Instruktionen zur Tiroler Forstregulierung von 1847, in: Agrargemeinschaften in Westösterreich, 543.
- xxxiv Der Befund, den Kohl/Oberhofer, Gemeinschaftsgut und Einzeleigentum, 36, bezüglich der Forstservituten-Ablösungskommission geben, trifft sicher zu: „Für die Tiroler Forstregulierung von 1847 lässt sich schlüssig nachweisen, dass ortschafts- und gemeindeweise die Anzahl der berechtigten Liegenschaften erhoben wurde und dieser geschlossenen Anzahl von Berechtigten (der holzbezugsberechtigten Gemeinde als solcher) Gemeinschaftseigentum übertragen wurde. Damit ist klar, dass die „holzbezugsberechtigte Gemeinde“ der Tiroler Forstregulierung 1847 eine private war, eine „moralische Person“ gem §§ 26 f ABGB. Die Gemeinde der Tiroler Forstregulierung 1847 war keine öffentlich-rechtliche „Staatseinrichtung“, insbesondere keine Rechtsvorgängerin der politischen Ortsgemeinde. Das gemeinschaftliche Eigentum war die Gegenleistung für eine genau definierte Anzahl an Nutzungsrechten genau bestimmter Güter bzw. Feuerstätten.“ Ob dieser Befund allerdings auch bezüglich der beiden anderen Kommissionen, bezüglich der „Forsteigentumspurifikationskommission“ und vor allem der „Waldzuweisungskommission“ von 1853 gilt, muss genauer analysiert werden
- xxxv „Instruktion für die Comission zur Purifizierung der Privat Eigenthums-Ansprüche auf Wälder in jenen Landestheilen oder Forstgebieten Tirols, in welchen das l.f. Forsthoheits-Recht vorbehalten bleibt“ vom 17.6.1847 (TLA Gub. 1847, forst 9357, Fasz. 421). Edition, Gerhard Kohl in: Agrargemeinschaften in Westösterreich, 545 ff.
- xxxvi Kohl, Instruktion für die Forsteigentumspurifikationskommission (17.6.1847; IFEPK), 552-554.
- xxxvii Tiroler Landesarchiv, unter Cameral-Cattanea 336/7-8.
- xxxviii Tiroler Landesarchiv, unter Cameral-Cattanea 336/7-8.
- xxxix Laut einer von Archivdirektor Dr. Wilfried Beimrohr zusammengestellten Liste.
- xl Tiroler Landesarchiv, unter Cameral-Cattanea 336/ Stellungnahme der Waldzuweisungskommission 22.9.1855 zur Kritik des Finanzministeriums vom 30. Mai 1855 an der Arbeit der Waldzuweisungskommission
- xli KLA AKL, Abteilung 10L, Schachtel 369, Sig. 13081_2 Bericht Haller, S. 7
- xlii KLA AKL, Abteilung 10L, Schachtel 369, Sig. 13081_2 Bericht Haller, S. 11.
- xliii Karl Cizek, Der Streit um die Gemeindegründe. Eine verwaltungsgerichtliche Studie, Prag 1879, zu den damaligen Verhältnissen in Böhmen.
- xliv Bericht des NÖ Landesausschusses an den Niederösterreichischen Landtag vom 21. September 1878 betreffend die Regelung der Besitz- und Nutzungsverhältnisse des Gemeindeeigentums, XXVII der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des niederösterreichischen Landtages, 5. Wahlperiode
- xlvi Kohl, Gemeinde- oder Gemeinschaftsgut, 3 ff.
- xlvii Gesetz für die Markgrafschaft Mähren vom 13. Februar 1884, LGBl 31/1884; Herzogtum Kärnten vom 5. Juni 1885, LGBl 23/1885; Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1886, LGBl 39/1886; Herzogtum Krain vom 26. Oktober 1887, LGBl 2/1888; Herzogtum Schlesien vom 28. Dezember 1887, LGBl 13/1888; Herzogtum Salzburg vom 11. Oktober 1892, LGBl 32/1892; Herzogtum Steiermark vom 26. Mai 1909 LGBl 44/1909; gefürstete Grafschaft Tirol vom 19. Juni 1909 LGBl 61/1909; Erzherzogtum Österreich ob der Enns vom 28. Juni 1909 LGBl 36/1909; Land Vorarlberg vom 11. Juli 1921 LGBl 1921/115
- xlviii Siegl, Größter Kriminalfall, 114.
- xlviii Gerald Kohl, Die Tiroler Grundbuchsanlage und das „Fraktionseigentum“, in: Die Agrargemeinschaften in Westösterreich, 177 ff.
- xlix Kohl, Tiroler Grundbuchsanlage, 178 f..
- ¹ Delong, Die Teilwälder Tirols 33.
- ^{li} Delong, Die Teilwälder Tirols 31.
- ^{lii} Delong, Die Teilwälder Tirols 28 f.

-
- liii Eine zusammenfassende Übersicht über die Diskussionen im Landtag gibt eine Amtserinnerung aus dem Jahr 1928 (im Tiroler Landesarchiv unter IV/335), zit. nach Lang, Teilwaldrechte, 95. Zum Teilwälderstreit, Lang, Teilwaldrechte, 78 ff.
 - liv K.K. Oberster Gerichtshof als Revisionsgericht, Ent. Nr. 12149 vom 26. Juli 1905, abgedruckt in: Neue Tiroler Stimmen, Jg. 45, Nr. 180, 8. Aug. 1905.
 - lv Delong, Die Teilwälder Tirols 34.
 - lvi Delong, Die Teilwälder Tirols 36.
 - lvii Delong, Die Teilwälder Tirols 38.
 - lviii Grundbuch Damer, Nikolsdorf, 16. Okt. 1906.
 - lix Grundbuch Plone, 12.Okt1906.
 - lx Grundbuch Lengberg, Fraktion, Nikolsdorf, 19. Okt. 1906.
 - lxi Sillian Alpinteressenten, Grundbuch, 6. Juli 1911.
 - lxii Arnbach, Grundbuch, 28.8.1911
 - lxiii Außervillgraten, Grundbuch, 25.8.1910
 - lxiv Virgen, Grundbuch, 18.8.1905.
 - lxv Virgen, Grundbuch, 18.8.1905
 - lxvi Schilder-Alpgenossenschaft, bestehend aus Fraktion Mattersberg und Fraktion Moos.
 - lxvii Zünig-Alpgenossenschaft, bestehend aus Fraktion Bühel und nachfolgenden (insgesamt aufgezählten acht) Höfen der Fraktion Weier und nachfolgenden (insgesamt aufgezählten vier) Höfen der Fraktion Ganz Landgemeidne windisch-Matrei.
 - lxviii Kohl, Grundbuchslegung, 189.
 - lxix Kohl, Grundbuchslegung, 192 f.
 - lxx Kohl, Grundbuchslegung, 193 (Fraktion Eggen, bestehend aus den Eigentümern; Fraktion Ingenuin, bestehend aus den Nachbarschaften Kirchberg, Au, Bichel und den jeweiligen Eigentümern von...; Fraktion Klammerberg, bestehend aus jeweiligen Eigentümern...; Interessentschaft, bestehend aus Fraktion Eggen, bestehend aus jeweiligen Eigentümern...und Nachbarschaft Kirchberg, bestehend aus jeweiligen Eigentümern....
 - lxxi Kohl, Tiroler Grundbuchslegung, 219 f.
 - lxxii Kohl, Tiroler Grundbuchslegung, 222.
 - lxxiii Kohl, Tiroler Grundbuchslegung, 224.
 - lxxiv Kohl, Tiroler Grundbuchslegung, 235.
 - lxxv Haller, Kärnten, S. 687.
 - lxxvi Haller, Kärnten, S. 655.
 - lxxvii Wolfram Haller, *Die Entwicklung der Agrargemeinschaften in Osttirol*, 1947, Österr. Nationalbibliothek Sig 753717-C; Ähnliche Proteste der Bauern auch in anderen Bundesländern gab es zum Beispiel gegen die Einführung der nationalsozialistischen Erbhofgesetze, die schließlich ebenfalls zurückgenommen, aufgeschoben oder abgeschwächt wurden.
 - lxxviii Matrei in Osttirol: ein Gemeindebuch zum 700-Jahr-Jubiläum der ersten Erwähnung als Markt 1280 - 1980 mit Beitr. von Anton Draxl, Red. und Gestaltung: Michael Forcher, überarb. Neuaufl. Matrei in Osttirol 1996, 148 ff.
 - lxxix KLA, AKL, Abt. 1-Personalwesen, Sch. 180, Nr. 10214; AT KLA 556, Nachlass Wolfram Haller.
 - lxxx KLA, AKL, Abt. 1-Personalwesen, Sch. 180, Nr. 10214.
 - lxxxi Schreiben von Archivdirektor Dr. Wilhelm Wadl MAS vom 21.8.2012: Lt. Personenstandsblatt vom 3.5.1947 war Haller nicht illegal. Er hatte keinerlei Funktionen innerhalb der Partei und galt somit als minderbelastet.... „Diese Beurteilung macht meiner Meinung nach deutlich, dass Haller sicher nicht sonderlich engagiert war und nur einen formalen Parteibetritt vollzog, um in seiner Beamtenkarriere keine Nachteile in Kauf nehmen zu müssen.“
 - lxxxii KLA AKL, Abteilung 10L, Schachtel 369, Sig. 13081_2 Bericht Haller, 14 f.
 - lxxxiii Schreiben an die Obere Umlegungsbehörde beim Reichsstatthalter in Klagenfurt (Zl. 519/41/Vi) vom 31.12.1941, betreffend die Überprüfung agrargemeinschaftlicher Grundstücke im Landkreis Lienz skizziert Dr. Wolfram Haller; Haller, Wolfram, *Die Entwicklung der Agrargemeinschaften Osttirols*, o. O. [1947], 20 S. [Mschr. autogr.]
 - lxxxiv Haller, Wolfram, *Die Entwicklung der Kärntner Agrargemeinschaften im allgemeinen und der Villacher Agrargemeinschaft im besonderen*, in: Carinthia 1.157.1967, S. 662 f
 - lxxxv Haller, *Die Entwicklung der Kärntner Agrargemeinschaften*, S. 662 f.
 - lxxxvi Oberassling, Regelung, Agrarbezirksbehörde Lienz, 20-3, VIII 1859.
 - lxxxvii Eingabe der Vertreter der Nachbarschaft Oberassling; Haupturkunde „Nachbarschaft Oberassling“, 19.3.1943.

-
- ^{lxxxviii} Oberassling, Regelung, 29. Mai 1939.
- ^{lxxxix} KLA AKL, Abteilung 10L, Schachtel 369, Sig. 13081_2 Bericht Haller, 14.
- ^{xc} KLA AKL, Abteilung 10L, Schachtel 369, Sig. 13081_2 Bericht Haller, 15.
- ^{xcⁱ} KLA AKL, Abteilung 10L, Schachtel 369, Sig. 13081_4;
- ^{xcⁱⁱ} KLA AKL, Abteilung 10L, Schachtel 369, Sig. 13081_2 Bericht Haller, 21.
- ^{xcⁱⁱⁱ} Clemens Jabloner u.a., Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Wien 2003, 27 ff.
- ^{xc^{iv}} Jabloner u.a., Schlussbericht der Historikerkommission, 222 ff.
- ^{xc^v} Die Historikerkommission hat als Sonderbeispiel auch S. 233 f die traditionsreichen Tiroler Schützenverbände herausgegriffen. Jene 99 Verbände, die zu mehr als der Hälfte aus ehemaligen Soldaten bestanden, kamen zum Reichskriegerbund, die anderen 245 zum vom Tiroler Gauleiter Franz Hofer gegründeten Tiroler Standschützenverband, der geschlossen dem Deutschen Schützenverband beitrug. Die vielen Schießstände und sonstige Vermögen wurden zugunsten des Verbandes eingezogen.
- ^{xc^{vi}} Schiedsinstanz für Naturalrestitution, *Entscheidungsnummer 33/2006*, am 23. Jänner 2006, Marktgemeinde Ottensheim.
- ^{xc^{vii}} Schiedsinstanz für Naturalrestitution, *Entscheidungsnummer 33/2006*, am 23. Jänner 2006, S. 29 f.
- ^{xc^{viii}} So wurde z.B. die Marktgemeinde Grein 1938 aufgelöst. Das Gemeindevermögen war in ein Gemeindegliedervermögen umgewandelt worden. 1949 wurde sie wieder errichtet und wurde von 130 der 137 Gemeindeglieder ein Rückstellungsantrag bei Gericht eingebracht. In einem langen Streitverfahren wurde schlussendlich ein Vergleich geschlossen. Am 9. November 1972 wurde in einem Rückstellungsvergleich das „Sondervermögen gemeinderechtlicher Art der Marktgemeinde Grein“ in die „Agrargemeinschaft Grein“ umgewandelt. Ähnlich das Beispiel Perg: Die Marktgemeinde Perg als Besitzerin des Fischwassers an der Naarn, weiters Eigentümerin der Sparkasse Perg (Gründung 1864), von 4 Häusern und der Feuerlöschrequisitenkammer und von ungefähr 35 Joch Äcker, 81 Joch Wiesen, 30 Joch Wald, Gärten, Weiden, Bauplätze, insgesamt 158 Joch 1536 Klafter wurde 1938 aufgelöst. Nach 1945 bildete sich die bürgerliche Agrargemeinschaft Marktgemeinde Perg, die mit der Marktgemeinde Perg 1958 bei der Rückstellungskommission des Landesgerichtes Linz einen Vergleich abschloss und vor ihrer Auflösung die ihr verbliebenen Grundstücke im Ausmaß von rund 84 Hektar auf die Eigentümer der Markthäuser aufteilte.
- ^{xc^{ix}} Haller, Die Entwicklung der Kärntner Agrargemeinschaften, 650 ff.